

## Umwelt □ Technik □ Vergabe

Dritte Ausgabe, September 2007

	Seite
□ Neuer Beratungsstand bei der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie	1
□ Zur Vorregistrierungspflicht nach der REACH-VO für durch Verwertungsverfahren gewonnene Sekundärprodukte und -stoffe	3
□ Entsorgungspflicht des Abfallbesitzers: Keine Entlassung aus der Entsorgungsverantwortung durch Besitzaufgabe – Urteil des BVerwG vom 28.06.2007 (7 C 5.07)	7
□ Vor-Ort-Sortierung des Inhalts von Restabfallbehältern auf Mietwohnungsgrundstücken einer Wohnungsgesellschaft zulässig – Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27.03. 2007 (10 S 1684/06)	10
□ Persona Incognita: „Die Person, die die Verbringung veranlasst“ im neuen Verbringungsrecht	13
□ Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	14
□ Änderungsgenehmigung für Schrottbehandlungsbetrieb - Urteil des VGH München vom 23.11.2006 (22 BV 06.2223)	16
□ Auferlegung einer Sicherheitsleistung – Urteil des VGH Kassel vom 09.05.2007 (6 UE 42/06)	19
□ Haftung bei Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung?	20
□ Novellierte VAWS-NRW - Übersicht über die wesentlichen Änderungen	25
□ Vorlage von Krankenkassenbescheinigungen für sämtliche Arbeitnehmer – Urteil des OLG Koblenz vom 04.07.2007 (1 Verg 3/07)	28
□ Konzernverbundenes Unternehmen auch Subunternehmer?	30
□ Gemeindeordnungsreform in NRW zum Bereich wirtschaftliche Betätigung der Kommunen	31
□ Verhaltenshinweise für die Durchsuchung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	32
□ Aktuelle Veröffentlichungen	35
□ Aktuelle Veranstaltungen	36

### Köln

Apostelstraße 15/17  
 50667 Köln  
 T +49 (0)221 4207-0  
 F +49 (0)221 4207-255

### Berlin

Zimmerstraße 78  
 10117 Berlin  
 T +49 (0)30 235122-0  
 F +49 (0)30 235122-23

### Brüssel

Rue de Commerce 31  
 B-1000 Bruxelles  
 T +32 (0)2 7344446  
 F +32 (0)2 7344446

□ **Neuer Beratungsstand bei der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie**

Am 28.06.2007 hat der EU-Ministerrat unter deutscher Ratspräsidentschaft nach zähem Ringen einen Kompromiss erreicht. Die Novelle zur Abfallrahmenrichtlinie wird in zweiter Lesung im Europäischen Parlament behandelt werden, ehe sie dann wiederum vom Ministerrat beraten wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratung können verschiedene Problemschwerpunkte ausgemacht werden.

**Zum Abfallbegriff**

Veranlasst durch die Rechtsprechung des EuGH („van de Walle“) war der Anwendungsbereich des Abfallrechts dadurch einzuschränken, dass Land (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden sowie mit dem Erdboden verbundene Gebäude ausgenommen werden soll. Dies soll auch für ausgehobenen, nicht kontaminierten Boden gelten, der „on site“ wieder Verwendung findet. Diese gemeinschaftsrechtliche Koordination zwischen Abfall- und Altlastenrecht erscheint begrüßenswert, auch wenn es dazu noch an ergänzenden altlastenrechtlichen Regelungen der Gemeinschaft fehlt.

**Abgrenzung zu Nebenprodukten**

Waren bisher von der Kommission Guidelines vorgesehen, die die von der EuGH-Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien beinhalten, um mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sind nunmehr in dem Richtlinien-Entwurf Bedingungen aufgenommen worden, bei deren Vorliegen im Einzelfall von einem Nebenprodukt ausgegangen werden kann. Dazu gehört, dass die weitere Verwendung des Materials

sicher ist, der Stoff direkt, ohne weitere Verarbeitung verwendet werden kann und sich selbst als integrierter Bestandteil des Produktionsprozesses darstellt sowie dessen Verwendung zulässig ist, gerade diesbezüglich sämtliche Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erfüllt werden.

**Ende der Abfalleigenschaft**

Nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens sollen Abfälle aufhören können, Abfall zu sein, wenn sie mit bestimmten Kriterien übereinstimmen. Dazu gehört, dass das Material üblicherweise für den beabsichtigten Einsatz genutzt wird, ein Markt für dieses Material besteht, das Material die technischen Anforderungen für den speziellen Einsatz erfüllt, die gesetzlichen Regelungen und die technischen Standards einhält, es insgesamt nicht zu negativen Umwelt- und Gesundheitsfolgen führt. Soweit erforderlich, sollen die Kriterien Schadstoffgrenzwerte beinhalten. Von besonderer Bedeutung erscheint dabei, dass Mitgliedstaaten im Einzelfall unter Beachtung der genannten Bedingungen festlegen können, ob für bestimmte Abfälle das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, so lange auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene solche Kriterien noch nicht aufgestellt sind.

**Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung**

Weiterer Problemschwerpunkt ist die seit langer Zeit in der Rechtsprechung behandelte Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung. Dafür ist von Bedeutung, dass es auf den Hauptzweck des Behandlungsverfahrens ankommen soll. Es wird dazu kritisch die weitere Diskussion in den politischen Gremien zu verfolgen sein, ob auf diese Weise die gewünschte Rechtssicherheit erlangt werden kann. Al-

lein für eine Verwertung in Müllverbrennungsanlagen wird ein Effizienzkriterium in den Anhang unter R 1 aufgenommen, das von 60 % Energieeffizienz für Anlagen, die vor dem 01.01.2009 genehmigt worden sind, ausgeht. Insoweit bleibt offen, wie die Abgrenzungsfragen im Einzelfall konkreter Beantwortung zugeführt werden können, soweit es sich um andere Verfahren als R 1 handelt.

### **Produktverantwortung**

Entsprechend den Regelungen zur Herstellerverantwortung in den einzelnen Sektoren, wie z.B. der Verpackungs-, der Altfahrzeug-, Elektroaltgeräte- und Batterierichtlinien, sollen in der Abfallrahmenrichtlinie Grundsätze für eine erweiterte Herstellerverantwortung aufgenommen werden. Neben der Verpflichtung zur Rücknahme von gebrauchten Produkten und den nachfolgenden Maßnahmen zur Erfassung und Behandlung als Abfall gehört auch die finanzielle Verantwortung für solche Maßnahmen.

### **Fünfstufige Abfallhierarchie**

Anstelle der bisher geltenden dreistufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung) soll künftig eine fünfstufige gelten (Vermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertung und Beseitigung). Dabei werden zugleich die Bedingungen bestimmt, unter denen von der Abfallhierarchie abgewichen werden kann. Ziel ist es, im Einzelfall die umweltverträglichsten Verfahren zu fördern. Um diese Verfahren zu ermitteln, soll der Lebenszyklusansatz zur Anwendung kommen unter Berücksichtigung von Vorsorgegrundsatz und Nachhaltigkeitsprinzip ebenso wie von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Nach diesem Beratungsstand erscheint es begrüßenswert, dass anstelle der Einzelentscheidung für die Abweichung von der Abfallhierarchie mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Ermittlung der umweltverträglichsten Verfahren den genannten Bedingungen genügen müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit, abstrakt generelle Anforderungen für die Abweichung von der fünfstufigen Abfallhierarchie im einzelnen Mitgliedstaat vorzusehen.

### **Autarkie und Nähe**

Die Grundsätze der Autarkie und Nähe sind nach der EG-Abfallverbringungsverordnung nunmehr auch in der Abfallrahmenrichtlinie konkretisiert worden.

Dabei sind die Regelungen hinsichtlich der Schaffung eines eigenen Systems von Anlagen zur Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen in verschiedener Hinsicht ausgedehnt worden. Dies betrifft das eine Mal den Anfall solcher Abfälle bei anderen Erzeugern aus Haushaltungen, das andere Mal auch die Verwertung solcher Abfälle. Darüber hinaus soll die Einfuhr solcher Abfälle von den Mitgliedstaaten bei entsprechender Notifizierung gegenüber der Kommission untersagt werden können, wenn eigene Abfälle beseitigt werden müssten. Im Übrigen gelten für die Ausfuhr solcher Abfälle in andere Mitgliedstaaten die gleichen Umweltschutzgründe wie nach den Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung.

### **Bioabfälle**

Schließlich ist besonders herauszustellen, dass die Kommission beauftragt wird, für Bioabfälle Maßnahmen des Getrenntsammlens, der Behandlung auf hohem Umweltschutzniveau und für den Einsatz daraus gewonnener Materialien zu fördern. Es bleibt abzuwarten, wie die Kommission diesen Ball aufnimmt.

- **Zur Vorregistrierungspflicht nach der REACH-VO für durch Verwertungsverfahren gewonnene Sekundärprodukte und -stoffe**

### **Die Vorregistrierungs- und Registrierungspflichten nach der REACH-VO**

Nach dem Inkrafttreten der REACH-VO (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) am 01.06.2007 haben sich die Unternehmen, die durch Recycling- und Verwertungsverfahren aus den dem Abfallbegriff unterliegenden Materialströmen marktfähige Sekundärrohstoffe und -produkte herstellen oder solche von außerhalb der EU importieren, mit der Frage auseinander zu setzen, ob sie sich hinsichtlich dieser Produkte an der vom 01.06.2008 bis 01.12.2008 laufenden Vorregistrierung nach Art. 28 REACH-VO beteiligen.

Eine Vorregistrierung ihrer Sekundärprodukte und -stoffe ist erforderlich,

- a) wenn diese Unternehmen als Hersteller oder Importeure von registrierungspflichtigen Stoffen als solche, Stoffe in Zubereitungen oder Stoffe in Erzeugnissen, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 REACH-VO), in Mengen von insgesamt mehr als 1 t/a pro Hersteller oder Importeur nach der REACH-VO anzusehen sind und
- b) sie erreichen wollen, dass sie, abhängig von der Mengenschwelle der von ihnen hergestellten oder importierten Stoffe, die Übergangsbestimmungen für die Erfüllung der Regist-

rierungspflicht bis spätestens zum 01.06.2018 gemäß Art. 23 REACH-VO in Anspruch nehmen können.

Registrierungspflichtige, die die Vorregistrierung nicht vornehmen, dürfen die Übergangsfristen für die Registrierung ihrer Stoffe nicht in Anspruch nehmen (Art. 28 Abs. 3 REACH-VO).

Zur Vorregistrierung haben die Registrierungspflichtigen die Namen der zu registrierenden Stoffe, geeignete Identifizierungsmerkmale wie z.B. die EINECS- oder CAS-Nr., ihre Anschrift und die vorgesehene Fristen für die Registrierung nach dem Tornageband an die Chemieagentur in Helsinki zu melden.

Eine Vorregistrierungs- und Registrierungspflicht nach REACH-VO ist von den Unternehmen nicht in Betracht zu ziehen, wenn die von Ihnen hergestellten Sekundärprodukte und -stoffe

- a) entweder als Abfall nach dem gemeinschaftsrechtlichen Abfallbegriff anzusehen sind (Art. 2 Abs. 2 REACH-VO) oder
- b) es sich um Stoffe handelt, die aus einem Rückgewinnungsverfahren in der Gemeinschaft hervorgegangen sind, der zurück gewonnene Stoff mit einem registrierten oder noch zu registrierenden Stoff identisch ist und das rückgewinnende Unternehmen über die vorgeschriebenen Informationen verfügt, die sich nach den Informationspflichten in der Lieferkette wie z.B. in Gestalt des Sicherheitsdatenblattes oder entsprechender Stoffinformationen ergeben.

Im Falle von a) findet die REACH-VO insgesamt auf die durch Verwertungs- und Recyclingverfahren gewonnenen Sekundärprodukte und -stoffe keine Anwendung, im Falle von b) tritt keine Registrie-

rungspflicht für die Unternehmen ein.

### **Prüffolge zur Notwendigkeit einer Vorregistrierung**

Hiernach ist zur Vorregistrierungspflicht/Registrierungspflicht nach der REACH-VO für die durch Verwertungsverfahren gewonnenen sekundären Produkte und -stoffe darauf abzustellen, ob sie

- a) Abfälle im Sinne des gemeinschaftsrechtlichen Abfallbegriffs sind.  
Ist dies zu bejahen, fallen sie nicht unter die REACH-VO.
- b) Ist dies zu verneinen, ist zu prüfen, ob sie Stoffe oder Erzeugnisse, die bestimmungsgemäße Stoffe freisetzen, im Sinne des chemikalienrechtlichen Stoffbegriffs der REACH-VO darstellen.  
Ist dies zu verneinen, findet die REACH-VO keine Anwendung.
- c) Ist dies zu bejahen, ist zu prüfen, ob die die Sekundärprodukte und -stoffe durch Verwertungsverfahren herstellenden Unternehmen „Hersteller“ eines chemischen Stoffs im Sinne der REACH-VO sind oder einen solchen importieren.  
Ist dies zu verneinen, ist das Recycling-Unternehmen für seine hergestellten Sekundärprodukte und -stoffe nicht registrierungspflichtig. Eine Vorregistrierung kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

### **Beispiele zur Anwendung dieses Prüfschemas:**

Für die einzelnen durch Verwertungsverfahren aus Abfallmaterialien gewonnenen Sekundärprodukte und -stoffe ergibt sich hiernach folgendes Prüfergebnis:

### **Eisen- und Stahlschrott**

Die durch Verwertungsverfahren aus Altschrott (z.B. Altautokarosserien, Haushaltsgeräten, Abbruchmaterialien, etc.) gewonnenen Eisen- und Stahlschrotte sind sekundäre Rohstoffe im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG, die bei der Herstellung von Eisen und Stahl zu neuen Eisen- und Stahlprodukten als Einsatzstoff verwendet werden.

Ob die so verwendeten Eisen- und Stahlstoffe auf dem Weg der Erfassung, Sortierung und Aufbereitung bis zum Wiedereinsatz bei der Stahl- und Eisengewinnung ihren rechtlichen Charakter als Abfall verlieren und zu Verkehrsprodukten bzw. -stoffen werden, wofür einiges spricht, ist rechtlich ungesichert. Die im EG-Gesetzgebungsverfahren stehende Neufassung der Abfallrahmenrichtlinie bringt in Zukunft Rechtssicherheit, denn sie sieht für die typengerechten Eisen- und Stahlschrotte nach Art. 11 des Kommissionsentwurfs für die Revision der Abfallrahmenrichtlinie vom 31.12.2004 (KOM [2005] 667 endg.) das Abfallende mit Ende des Verwertungsverfahrens vor. Diesem Konzept schließen sich das Europäische Parlament in seiner legislativen Entschließung vom 13.02.2007 (2005/0281 [COD]) und der Umweltrat in seiner politischen Entschließung vom 29.06.2007 (ENV 364/CODEC 738) an.

Verneint man hiernach die Abfalleigenschaft für die durch Verwertungsverfahren gewonnenen Eisen- und Stahlschrotte, ist die Anwendbarkeit der REACH-VO auf diese zu prüfen. Diese Prüfung führt dazu, dass bei der Herstellung dieser Schrotte durch die physikalischen Behandlungsschritte des Sammelns, Lagerns, Vorsortierens, der Zerkleinerung durch Shreddern und durch Schrottscheren, des Zusammenstellens und gegebenenfalls durch Reinigungsmaßnahmen keine registrierungspflichtigen chemischen

Stoffe im Sinne der REACH-VO hergestellt oder im Sinne des Art. 2 Abs. 7 d REACH-VO rückgewonnen werden.

Die in den verwerteten Rohschrottmaterialien vorhandenen chemischen Stoffbestandteile werden im Verwertungsverfahren nicht hergestellt, denn es fehlt an der für die Herstellung eines Stoffes im Sinne der REACH-VO begriffsbestimmenden chemischen Umwandlung, durch die die chemischen Stoffe gewonnen werden. Die Stoffinhalte werden aus den Rohschrottmaterialien nicht stofflich neu gewonnen, sondern bei der physikalischen Behandlung der Rohschrotte zur Herstellung der Eisen- und Stahlschrottsorten in die neuen Schrottsorten als deren Bestandteile mit übertragen. Die durch Verwertungsverfahren gewonnenen marktfähigen Schrottsorten nach der europäischen Schrottsortenliste sind zudem „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-VO. Sie sind nicht registrierungspflichtig im Sinne der REACH-VO. Eine Vorregistrierung ist somit nicht erforderlich.

### **Kunststoffrecyclingprodukte und -stoffe aus der Aufbereitung von Kunststoffabfällen**

Kunststoffabfallströme sind im Regelfall heterogen und fallen überwiegend nicht nach ihrem Herkunftsbereich sauber und sortenrein, wie z.B. Produktions- und Verarbeitungsabfälle, sondern verschmutzt, verunreinigt und zusammen mit anderen Werkstoffen wie Metallen, Papieren, anderen chemischen Hilfs- und Zusatzstoffen in der Produktion, wie z.B. Stabilisatoren, Flammschutzmitteln, etc., an.

Die aufzuarbeitenden kunststoffhaltigen Vormaterialien sind Abfälle im Sinne des gemeinschaftlichen Abfallbegriffs.

Im Einzelnen ist die rechtliche Behandlung der durch Verwertungs-

verfahren für Kunststoffabfälle gewonnenen Kunststoffmaterialien bei den Behörden ungeklärt. Zu unterscheiden ist nach unserer Auffassung bei der Kunststoffabfallverarbeitung zwischen einem rohstofflichen Kunststoffrecycling und einem physikalischen Aufbereitungs- und Behandlungsverfahren, bei dem keine Stoffumwandlung bei der Rückgewinnung chemischer Stoffe/Stoffverbindungen aus den Kunststoffabfällen erfolgt.

#### **Werkstoffliches Recycling durch physikalische Aufbereitungsschritte**

Werden bestimmte Kunststoffchargen oder Kunststoffmischfraktionen durch physikalische Trennverfahren und Bearbeitungsschritte aus Abfallmaterialien wie Elektro- und Haushaltsgeräten gewonnen, so werden nach unserer Auffassung keine chemischen (Kunst-) Stoffverbindungen durch das Aufbereitungsverfahren hergestellt, sondern die in den gebrauchten und zerkleinerten Abfallmaterialien vorhandenen, aus Kunststoff bestehenden Bestandteile werden in die gewonnenen Kunststoffgemische übertragen, vorsortiert, gereinigt und in neue physikalische Formen, z.B. durch Mahlung, gebracht.

Es werden bei diesen Vorgängen keine chemischen Stoffe hergestellt; die bereits in den behandelten Rohabfallmaterialien vorhandenen Stoffe werden nur verwendet. Chemische Stoffe im Sinne der REACH-VO werden somit aus den behandelten Abfallmaterialien nicht durch Rückgewinnungsverfahren zurück gewonnen, sondern aus den behandelten Abfallmaterialien getrennt und in die hergestellten Kunststofffraktionen durch physikalische Behandlungsschritte übertragen.

Art. 2 Abs. 7 d REACH-VO findet keine Anwendung.

Die Verarbeitung der so gewonnenen Kunststoffgemische zu Mahlgütern, Agglomeraten und Granulaten bringt die Kunststoffgemische in eine andere physikalische Form, die für die weitere Verwendung und Vermarktung bestimmt ist. Es entstehen Erzeugnisse im Sinne des Art. 3 Ziff. 3 REACH-VO, die nach der REACH-VO nicht registrierungspflichtig sind.

#### **Rohstoffliches Kunststoffrecycling**

Bei diesen Verfahren entstehen chemische Stoffe bzw. Stoffverbindungen durch chemische Umwandlung wie z.B. Synthesegase, Methanol etc. Da diese zurückgewonnenen Stoffe bereits registriert sind oder registriert werden, findet die Ausnahmegesetzgebung für das Registrierungsverfahren nach Art. 2 Abs. 7 d REACH-VO Anwendung.

- **Entsorgungspflicht des Abfallbesitzers: Keine Entlassung aus der Entsorgungsverantwortung durch Besitzaufgabe – Urteil des BVerwG vom 28.06.2007 (7 C 5.07)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28.06.2007 eine Grundsatzfrage des deutschen Abfallrechts geklärt, die seit vielen Jahren in der Rechtsprechung streitig ist. Das Gericht stellt in seiner Revisionsentscheidung – entgegen der beiden vorinstanzlichen Entscheidungen – fest, dass auch der bloße Abfallbesitzer nach Aufgabe der Besitzerstellung weiterhin zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet ist.

#### **Problemstellung**

In der Kreislaufwirtschaft werden Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung mehrfach den Besitzer wechseln. Es kommt zu sogenannten Entsorgungsketten. Bricht jedoch das letzte Glied in der Kette – etwa aufgrund von Insolvenz – weg und kommt es dementsprechend nicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung, greifen die Ordnungsbehörden auf ein vorheriges Glied als Störer zurück, um dieses zur Entsorgung zu verpflichten. Adressat einer entsprechenden Ordnungsverfügung nach § 21 KrW-/ AbfG können die Träger der abfallrechtlichen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sowie der Abfallbeseitigung sein. Dies sind zum Einen der Abfallerzeuger nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG und zum Anderen der Abfallbesitzer nach § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Verpflichteten die Frage, wann seine Pflichtenstellung und

damit die Möglichkeit einer Inanspruchnahme endet. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Grundpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erst dann enden, wenn der Entsorgungsvorgang ohne schädliche Umweltauswirkungen beendet ist.

Der Pflichtige kann zur Erfüllung seiner Entsorgungspflichten Dritte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beauftragen. Die Beauftragung des Dritten dient jedoch der Erfüllung einer eigenen Entsorgungspflicht. So stellt § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG klar, dass die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflicht unberührt bleibt. Vor diesem Hintergrund ist unstreitig, dass sich der Abfallerzeuger seiner Entsorgungspflichten durch das Einschalten Dritter nicht entledigen kann. Demgegenüber war innerhalb der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung streitig, ob der Abfallbesitzer mit Aufgabe des Besitzes – also der tatsächlichen Sachherrschaft über den Abfall – seine abfallrechtliche Pflichtenstellung verliert oder ob auch in diesem Fall § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu einer Verlängerung der Pflicht führt.

#### **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.06.2007**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.06.2007 nunmehr klargestellt, dass eine Aufgabe des Abfallbesitzes durch denjenigen, der im Rahmen einer Drittbeauftragung nach § 16 KrW-/AbfG tätig ist, nicht dazu führt, dass eine Entsorgungspflicht entfällt.

Der Entscheidung lag im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte sich gegenüber dem Abfallerzeuger vertraglich dazu verpflichtet, Baumischabfälle zu entsorgen. Diese Abfälle wurden hierzu in eine ge-

nehmigte Anlage eines zertifizierten Entsorgers verbracht, der jedoch im Anschluss in Insolvenz ging. Die Beklagte gab daraufhin der Klägerin auf, einen Teil der noch in der Anlage gelagerten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Gegen diese Verfügung setzte sich die Klägerin in den ersten beiden Instanzen erfolgreich durch, da mit der auftragsgemäßen Besitzübergabe die Entsorgungspflicht der Klägerin erloschen sei. Dem folgt das Bundesverwaltungsgericht nicht und sieht die Klägerin weiterhin in der Pflicht: Beauftragte der Abfallbesitzer einen Dritten mit der Erfüllung seiner Entsorgungspflichten und übertrage daraufhin ihm aufgrund des Auftrags den Abfallbesitz *„bleibt die Verantwortlichkeit des bisherigen Abfallbesitzers für die Erfüllung seiner Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen“*. Mit dem Verursacherprinzip – so das Gericht – sei es nämlich nicht vereinbar, wenn ein zur Entsorgung Verpflichteter sich dieser Pflicht einfach durch die Übertragung des Abfallbesitzes an einen Dritten entledigen könne. Dies gelte für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer in gleichem Maße. Die Entsorgungspflicht sei eine erfolgsgerichtete Leistungspflicht. Sie könne nur in den gesetzlich geregelten Fällen (vgl. insbesondere § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG) mit befreiender Wirkung auf einen Dritten übertragen werden.

### **Bewertung und Konsequenzen des Urteils**

Bei einer wertenden Betrachtung des Sachverhaltes ist die Entscheidung problematisch: Das Abfallrecht ist – wie das Bundesverwaltungsgericht zu Recht ausführt – nämlich maßgeblich durch das Verursacherprinzip geprägt. Grund für eine Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers ist – entsprechend den tradierten Grundsätzen der Zu-

standshaftung im allgemeinen Polizeirecht – die Inhaberschaft und die damit verbundene Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache, die den Inhaber der tatsächlichen Gewalt in die Lage versetzt, Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ergreifen. Mit dem ordnungsgemäßen Abschluss seiner Tätigkeit und dem Verlust seiner Einwirkungsmöglichkeit besteht aus der Sicht der Gefahrenabwehr jedoch keine Notwendigkeit zur weiteren möglichen Inanspruchnahme des bloßen Abfalltransporteurs. Denn weder hat der Transporteur eine Gefahr im Sinne eines Verursachungsbeitrages geschaffen, da er die Abfälle nicht selbst erzeugt hat, noch hat der Transporteur die Gefahr durch eine Behandlung fortbestehen lassen oder erhöht (keine Zweiterzeugung von Abfällen). Mit dem Verlust des Besitzes und damit der Einwirkungsmöglichkeit entfällt sodann die Gefahr der unsachgemäßen Behandlung der Abfälle als weitere Gefahrenquelle.

Auch ein „Leerlaufen“ der abfallrechtlichen Vorschriften ist entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu befürchten, da stets der Abfallerzeuger weiterhin als Adressat der Entsorgungspflicht in Anspruch genommen werden kann. Dies entspricht dem Verursacherprinzip.

In Zukunft muss nun der bloße Abfalltransporteur grundsätzlich damit rechnen, auch noch nach Aufgabe des Abfallbesitzes zur kostenintensiven Entsorgung herangezogen zu werden. Damit hat der Abfalltransporteur ein oftmals unkalkulierbares betriebswirtschaftliches Risiko zu tragen, nämlich das Risiko, dass ein nachfolgendes Glied in der Entsorgungskette in Insolvenz fällt. Dazu kommt noch, dass der behördlich rechtmäßig Herangezogene auch die Kosten der Maßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt

zu tragen hat und die überwiegende Rechtsprechung einen (zivilrechtlichen) Ausgleichsanspruch des Verpflichteten nach § 426 BGB analog im Falle einer Störermehrheit ablehnt, da eine Inanspruchnahme nicht wie bei der Gesamtschuld nach Belieben, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Auch ein Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag wird grundsätzlich scheitern, da die Beseitigung der Störung regelmäßig ein eigenes Geschäft ist (vgl. BGHZ 98, 238 [239]; 110, 313 [318]).

#### **Bei einer Inanspruchnahme**

Wird der Abfallbesitzer im Rahmen bzw. im Nachgang zu einer Drittbeauftragung nach § 16 KrW-/AbfG nach Aufgabe des Besitzes behördlich zur Entsorgung verpflichtet, muss ein besonderes Augenmerk auf die Begründung der Auswahlentscheidung der Behörde gerichtet werden. Sind mehrere Personen zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet, steht nämlich die Störerauswahl im Ermessen der Behörde, die sich bei ihrer Entscheidung nach dem Effektivitätsprinzip zu richten hat: Derjenige ist zu verpflichten, der die Störung am schnellsten und am sichersten beseitigen kann. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde demnach darzulegen, welche Störer vorhanden sind – nämlich sämtliche Glieder aus der Entsorgungskette – und aus welchen Gründen die konkrete Auswahl aus der Störermehrheit erfolgte. Erkennt die Behörde etwa nicht, dass auch noch weitere Personen – etwa Transporteure – in die Auswahl einzubeziehen sind, ist von einem Ermessensfehler in der Entscheidung der Behörde auszugehen, und die Verfügung ist angreifbar. Zudem ist dem Abfalltransporteur zu empfehlen, sich entsprechend

im Vertrag mit seinem Auftraggeber abzusichern.

#### **Anmerkung**

Die Entscheidung bedient sich abweichend von der abfallrechtlichen Systematik der aus dem Bodenschutz- und Altlastenrecht bekannten Figur des „früheren Besitzers“ und nimmt diesen dafür in Haftung, dass die Auswahl unter verschiedenen Abfallentsorgern fehlgeschlagen ist. Sie lässt außer Betracht, dass das Abfallrecht als Sonderpolizeirecht an die klassischen verantwortlichen Personen des Verhaltens- und des Zustandsstörers anknüpft. Indem die Verantwortlichkeit damit einer Person aufgebürdet wird, die weder durch ihr Verhalten den regelungsbedürftigen Zustand verursacht hat, noch auf die Änderung des Zustands aufgrund der Sachherrschaft darüber Einfluss nehmen kann, dehnt diese Entscheidung die Haftung zur Wahrung öffentlicher Interessen über die gesetzlich vorgesehenen Adressaten aus. Dies erscheint an der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts zumindest rechtlich bedenklich.

- **Vor-Ort-Sortierung des Inhalts von Restabfallbehältern auf Mietwohnungsgrundstücken einer Wohnungsgesellschaft zulässig – Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27.03.2007 (10 S 1684/06)**

Eine Wohnungsgesellschaft hat ein gewerbliches Entsorgungsunternehmen damit beauftragt, die zur Entsorgung des Hausmülls von ihren Mietwohnungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch Sichtkontrolle auf Fehlwürfe zu überprüfen. Stellt das Entsorgungsunternehmen bei der Sichtkontrolle fest, dass sich in den Restabfallbehältern Wertstoffe wie Papier, Karton, Verpackungsmaterial, Altglas oder ähnliche Materialien befinden, werden diese aus dem Restabfallbehälter entnommen und geeigneten Verwertungswegen zugeführt.

Nachdem die Wohnungsgesellschaft im Hinblick auf die Reduzierung der Restabfallmengen durch die Entnahme von Wertstoffen eine Vielzahl der vorher genutzten Restabfallbehälter bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – einer Stadt in Baden-Württemberg – abbestellt hatte, hat die Stadt dem Entsorgungsunternehmen untersagt, die auf den Grundstücken der Wohnungsgesellschaft aufgestellten städtischen Restabfallbehälter durch Sichtkontrollen zu überprüfen und die von Mietern eingeworfenen Wertstoffe aus den Restabfallbehältern zu entnehmen. Die Untersagung hat die Stadt damit begründet, dass die Sortierung der Abfälle gegen die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verstoße, weil die Sortierung erst nach der Überlassung der Abfälle erfolge und die Tätig-

keit des Entsorgungsunternehmens außerdem als eine außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen unzulässige Abfallbehandlung anzusehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.03.2007 die Vor-Ort-Sortierung des Inhalts der Restabfallbehälter und die Entnahme von Wertstoffen aus diesen Behältern für zulässig erklärt.

### **Zeitpunkt der Überlassung**

In der zitierten Entscheidung befasst sich das Gericht zunächst mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Abfall einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger „überlassen“ wird. Als Überlassung ist die physische Übergabe des Abfalls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abholung nach Maßgabe des einschlägigen kommunalen Satzungsrechts anzusehen. Ob Abfall im Sinne von § 13 (1) Satz 1 KrW-/AbfG überlassen ist, kann und muss deshalb in erster Linie nach den Bestimmungen der örtlichen Entsorgungssatzung beurteilt werden. Im vorliegenden Fall hatte die Stadt bestimmt, dass Abfälle erst dann als angefallen gelten, wenn diese zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereit gestellt werden. Nach dieser satzungrechtlichen Regelung sind Abfälle vor der Bereitstellung zur Abholung zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten noch nicht angefallen. Weil die Überlassung von Abfällen begrifflich voraussetzt, dass diese Abfälle bereits angefallen sind, gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass bei der von ihm zu beurteilenden Satzungsgestaltung eine Überlassungspflicht jedenfalls nicht vor der bekannt gemachten Abfuhrzeit entstanden ist. Eine Überlassung

der Abfälle in Restabfallbehältern kann die Stadt deshalb erst zum Abholtermin verlangen.

Hierbei ist es nach Auffassung des Gerichts unerheblich, ob die Restabfallbehälter im Rahmen eines in der Abfallsatzung bezeichneten „Vollservice“ von Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von dem Behälterstandplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt werden oder im Rahmen eines „Teilservice“ von dem Abfallbesitzer am Abholtag am Gehwegrand oder einem anderen von der Stadt bestimmten Ort bereit gestellt werden müssen. Das Gericht sieht den äußerlich sichtbaren Unterschied zwischen Vollservice und Teilservice lediglich darin, dass der Abfallbesitzer bei der Entsorgung von Restabfallbehältern im sogenannten Vollservice an der Entsorgung nicht mitwirken muss, da der Transport der Behälter zwischen dessen Standplatz und dem Entsorgungsfahrzeug von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführt wird. Die abweichenden Mitwirkungspflichten betreffen ausschließlich den Transport der Restabfallbehälter vom Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück zu einem für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Standort und berühren nicht das satzungsrechtlich geregelte Entstehen der Überlassungspflicht frühestens zum bekannt gemachten Abholtermin.

Das Sortieren des Abfalls durch das von der Wohnungsgesellschaft beauftragte Entsorgungsunternehmen erfolgt vor dem Abfuhrtermin und damit vor dem satzungsrechtlichen Zeitpunkt der Überlassung des Abfalls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Sichtprüfung auf Fehlwürfe und die Entnahme von Wertstoffen aus den Restabfallbehältern steht des-

halb nicht im Widerspruch zu der Andienungs- und Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG.

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung weiter fest, dass die Wohnungsgesellschaft als Besitzer der von den Mietern in die Restabfallgefäße eingeworfenen Abfälle vor der Überlassung des Abfalls grundsätzlich zur Sortierung befugt ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann der Sortierung auch nicht seine Beseitigungspflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG entgegen halten: Die Beseitigungspflicht setzt nämlich erst mit der Überlassung der Abfälle und nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ein.

#### **Anwendbarkeit des Grundsatzes des Anlagenzwanges**

Anschließend befasst sich das Gericht mit der Frage, ob die Entnahme von Wertstoffen aus den Restabfallbehältern gegen das Gebot des § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verstößt, Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu behandeln. Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die Sortierung als Abfallbehandlung anzusehen ist, weil die Entnahme von Wertstoffen zu einer Veränderung der Zusammensetzung von Abfällen in dem Restabfallgefäß führt. Diese Abfallbehandlung erfolgt allerdings nicht zum Zwecke der Beseitigung; mit der Sortierung wird vielmehr bezweckt, Wertstoffe zu gewinnen und diese einer Verwertung zuzuführen. Das Gericht stellt ausdrücklich fest, dass das mit der Vor-Ort-Sortierung befasste Entsorgungsunternehmen vertragsgemäß diejenigen Maßnahmen der Abfalltrennung in verwertbare Stoffe und Restabfall durchführt, zu denen die Mieter der Wohnungsgesellschaft als Abfallerzeuger bereits nach dem Grundsatz

des Vorrangs der Verwertung in § 5 Abs. 2 und 4 KrW-/AbfG verpflichtet waren.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der VGH Baden-Württemberg die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. In der Revisionsinstanz soll die Rechtsfrage geklärt werden, ob die Vor-Ort-Sortierung von Abfällen bei der Entsorgung im sogenannten „Vollservice“ im Zeitraum zwischen dem Befüllen der Restabfallbehälter und dem Abholtermin abfallrechtlich zulässig ist.

### **Anmerkung**

Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg ist in verschiedener Hinsicht zu begrüßen: Es wird zunächst deutlich, dass eine Wohnungsgesellschaft als Besitzer von Abfällen aus Haushalten in größeren Mietwohnungsanlagen berechtigt ist, die dort aufgestellten Restabfallbehältnisse auf Fehlbefüllungen mit Wertstoffen wie Papier, Karton, Verpackungsmaterial oder Altglas zu prüfen, Fehlbefüllungen zu korrigieren und festgestellte Wertstoffe aus den Restabfallbehältnissen zu entnehmen, um diese der weiteren Verwertung über geeignete Systeme zuzuführen. Die Entscheidung stellt weiterhin klar, dass die hierzu erforderliche Sortierung von Wertstoffen und Restabfall nicht als Beseitigungshandlung anzusehen ist, sondern vielmehr zum Zwecke der Gewinnung von Wertstoffen, zur weiteren Verwertung vorgenommen wird. Der Entscheidung ist auch zu entnehmen, dass die Prüfung und ggf. Sortierung des Inhalts von Restabfallbehältnissen auf Mietwohngrundstücken im Auftrag des Grundstückseigentümers auch durch ein von ihm beauftragtes privates Entsorgungsunternehmen vorgenommen werden kann.

Nicht Gegenstand des Verfahrens und damit der Entscheidung war die Frage, ob der Grundstückseigentümer nach Einführung der Vor-Ort-Sortierung des Inhalts von Restabfallbehältnissen von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entfernung von Restabfallbehältnissen verlangen kann, die wegen der Volumenreduzierung infolge der Entnahme von Wertstoffen nicht mehr oder in einer geringeren als der bisher aufgestellten Behältergröße benötigt werden. Diese Frage ist vorrangig unter Gebührensaspekten relevant, da Abfallgebühren in den Gebührensatzungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger üblicherweise nach den Bezugsgrößen des Volumens der aufgestellten Restabfallbehältnisse und der Häufigkeit der Abholung ermittelt werden, ohne dass der tatsächliche Befüllungsgrad des einzelnen Restabfallbehältnisses von Bedeutung ist. Da diese Verfahrensweise wegen der im Gebührenrecht erforderlichen und zulässigen Typisierung von Lebenssachverhalten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht beanstandet wird, hat der Abfallbesitzer zunächst die Möglichkeit, bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abholung der tatsächlich nicht mehr benötigten Restabfallbehälter oder den Austausch solcher Behälter gegen kleinere Gefäße zu beantragen. Um zu belegen, dass das bisherige Behältervolumen nicht mehr benötigt wird, sollte dem Antrag in jedem Fall eine Darstellung der eingeführten Maßnahmen zur Vor-Ort-Sortierung und Entnahme von Wertstoffen sowie eine Aufstellung über den tatsächlichen Befüllungsgrad der Restabfallbehältnisse über einen Zeitraum von etwa sechs bis zwölf Monaten beigefügt werden.

□ **Persona Incognita: „Die Person, die die Verbringung veranlasst“ im neuen Verbringungsrecht**

Im neuen Abfallverbringungsrecht spielt die „Person, die die Verbringung veranlasst“ (nachfolgend: Veranlasser) eine wichtige Rolle. Sie hat bei der Verbringung von Abfällen der Grünen Liste insbesondere sicherzustellen, dass das Anhang VII-Dokument mitgeführt wird, welches von ihr auch zu unterzeichnen ist. Weiterhin muss sie mit dem Empfänger der zu verbringenden Abfälle einen Vertrag über die Verwertung schließen („Grüner Vertrag“) und die gesetzlich geforderten Informationen mindestens 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufbewahren.

Demgegenüber steht der Befund, dass dieser Begriff weder in der neuen EG-Abfallverbringungsverordnung (VVA) noch im neuen Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) definiert wurde. Eine Hilfestellung enthält nunmehr die – allerdings unverbindliche – Vollzugshilfe bzw. Musterverwaltungsvorschrift zur neuen VVA vom 11.07.2007. Dort wird unter Ziffer 3.2.1.1 Satz 2 der Kreis der als Veranlasser potentiell in Betracht kommenden juristischen oder natürlichen Personen näher beschrieben. Veranlasser kann danach der Ersterzeuger, Neuerzeuger, Einsammler, Händler, Makler, Besitzer oder sogar der Transporteur der Abfälle sein. Damit wird der Begriff des Veranlassers denkbar weit gefasst. Eine gewisse Einschränkung enthält Ziffer 3.2.1.1 Satz 3, wonach derjenige Veranlasser sein soll, der die Verbringung „initiiert“.

In der Praxis sind danach Konstellationen denkbar, in denen Veranlasser und Empfänger identisch bzw.

derselben juristischen Person zuzurechnen sind. Damit stellt sich die Frage, ob auch in diesem Fall der Abschluss eines Grünen Vertrages erforderlich ist und wie ein solcher Vertrag gestaltet werden muss. Das neue Verbringungsrecht gibt darauf leider keine Antwort.

Nach hier vertretener Ansicht kann in diesem Fall auf Art. 5 Abs. 5 VVA zurückgegriffen werden. Art. 5 VVA bestimmt, dass im Falle genehmigungspflichtiger Verbringungen ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle geschlossen werden muss.

Art. 5 Abs. 5 VVA lautet:

„Werden die Abfälle zwischen zwei Einrichtungen, die derselben juristischen Person zuzurechnen sind, verbracht, so kann der Vertrag durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle verpflichtet.“

Diese Regelung kann in der entsprechenden Konstellation im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle der Grünen Liste analog angewendet werden. In diesem Fall reicht folglich eine schriftliche Erklärung der juristischen Person, der der Veranlasser und der Empfänger zuzurechnen sind, in der diese sich selbst zur Verwertung der verbringungsgegenständlichen Abfälle verpflichtet.

□ **Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

**Zur Rechtmäßigkeit von EAR-Abholanordnungen**

Nach der Konzeption des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) werden registrierte Hersteller von Elektrogeräten von der insoweit mit hoheitlichen Rechten beliehenen Stiftung Elektro-Altgerätregister (EAR) mit sogenannten Abhol- und Bereitstellungsanordnungen überzogen. Zu solchen Abhol- und Bereitstellungsanordnungen kommt es, sobald ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, bei dem die Altgeräte aus privaten Haushaltungen gesammelt werden, an EAR meldet, dass ein Behälter der entsprechenden Sammelkategorie voll ist. Diese Meldung nimmt EAR zum Anlass, „auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise“ zu ermitteln, welcher registrierte Hersteller verpflichtet ist, entsprechend der von ihm in Verkehr gebrachten Kategorie und Menge von Elektro- und Elektronikgeräten, die bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen Altgeräte abzuholen. Gleichzeitig wird der Hersteller regelmäßig verpflichtet, einen leeren Behälter der kommunalen Sammelstelle zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellungs- und Abholpflichten der Hersteller sind Ausdruck der Produktverantwortung gemäß §§ 22 ff. KrW-/AbfG.

**Der konkrete Fall**

Zuletzt ist es in Ansehung der Abhol- und Bereitstellungsanordnungen der EAR vermehrt zu Streitigkeiten gekommen. Im Vordergrund steht dabei die Kritik, dass insbesondere kleine Hersteller durch die EAR-Anordnungen benachteiligt werden, indem die gesetzlich geforderte gleichmäßige Verteilung

der Produktverantwortung durch die Abholanordnungen nicht erfüllt wird (vgl. z.B. EUWID, Recycling und Entsorgung vom 21.08.2007, Seite 3). So ist etwa ein Fall zu beklagen, in dem ein Hersteller im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Jahre 2007 einmalig Pumpen für Zimmer- und Gartenbrunnen bei EAR angemeldet und in den Verkehr gebracht hat mit einem Gewichtsumfang von 0,255 t und ein Volumen von rd. 2,41 m<sup>3</sup>. Dieser Hersteller mit Sitz im südlichen Baden-Württemberg wurde sodann mit Abhol- und Bereitstellungsanordnung vom 13.07.2007 aufgefordert, im Ruhrgebiet einen vollen Behälter der Altgeräte der entsprechenden Sammelkategorie abzuholen und einen leeren Behälter zur Verfügung zu stellen. Der voller Behälter hat ein Volumen von 38 m<sup>3</sup> und ein Gewicht von ca. 8 t. Da sich der registrierte Hersteller insoweit nicht in der Produktverantwortung sah und gegen Anordnungen der EAR als Rechtsmittel lediglich die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in Betracht kommt, sah sich der Hersteller gezwungen, eine solche Klage zu erheben und gleichzeitig bei dem Gericht den Antrag zu stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abhol- bzw. Bereitstellungsanordnung anzuordnen. Ansonsten wäre der Hersteller nämlich trotz Klage verpflichtet gewesen, den Behälter abzuholen.

**Gerichtliches Eilverfahren**

In dem gerichtlichen Eilverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat sodann das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 08.08.2007 verkündet, die Abhol- bzw. Bereitstellungsanordnung vom 13.07.2007 sei rechtmäßig gewesen. Die Praxis von EAR stehe im Einklang mit den Vorga-

ben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Die Grundsätze der Produktverantwortung seien nicht überdehnt worden, schließlich erfolge die Zuordnung der Abhol- bzw. Bereitstellungsanordnung auf der Grundlage der bereits zitierten wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise der Fachhochschule Münster vom 13.09.2005. Darüber hinausgehende Rechte des Herstellers, insbesondere Grundrechte seien ebenfalls nicht berührt.

### **Kritik**

Der umfassende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach ist jedoch in seiner Begründung eher lehrbuchhaft und pauschal abgefasst; jedenfalls geht er auf die Besonderheiten des Einzelfalles nicht ein. Das Gericht hätte zu würdigen gehabt, dass vorliegend ein eklatantes Missverhältnis besteht zwischen der in Verkehr gebrachten Menge an Geräten und der Abholverpflichtung. Die insoweit evidente Überdehnung der Produktverantwortung verletzt den Hersteller in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) sowie Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (Freiheit des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs). So mag es zwar rechnerisch denkbar sein, dass auch ein Hersteller bzw. Inverkehrbringer von kleineren Mengen früher oder später mit einer Abholanordnung überzogen wird, jedoch darf dieses Verhältnis nicht in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Insoweit bedarf das auf wissenschaftlicher Basis gefundene Ergebnis im Einzelfall einer Korrektur. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Grundsätze der Produktverantwortung nicht ausschließlich nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Leben gefüllt werden können. Andernfalls kommen die von EAR angelegten wis-

senschaftlich anerkannten Maßstäbe eher einer Lotterie gleich, als der Verwirklichung der Grundsätze der Produktverantwortung gemäß §§ 22 ff. KrW-/AbfG.

### **Weitere Entwicklung**

Vor diesem Hintergrund wurde Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie dieses Gericht nunmehr entscheidet. Dabei ist zu bedenken, dass es sich um ein gerichtliches Eilverfahren handelt und es zweifelhaft sein kann, ob sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Eilverfahren mit elementaren Fragen der Produktverantwortung befasst, wie sie in dem vorliegenden Fall aufgeworfen werden. Ggf. wird eine Klärung der Rechtslage erst in einem Hauptsacheverfahren erfolgen. Andererseits könnte auch der Gesetzgeber gefordert sein, die Frage der Berechnungsweise für die Zuteilung der Abholpflichten nach § 14 Abs. 6 Satz 1 ElektroG zu überdenken bzw. zu konkretisieren, um eine ausgewogene Regelung zur Verwirklichung der Produktverantwortung zu schaffen.

- **Änderungsgenehmigung für Schrottbehandlungsbetrieb - Urteil des VGH München vom 23.11.2006 (22 BV 06.2223)**

#### **Sachverhalt**

Die Entscheidung betrifft einen Betrieb zur Schrottbehandlung, zu dem eine Shredderanlage, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks (Schrottplatz), eine Autodemontageanlage und eine Schrottschere gehören. Die Shredderanlage sollte durch eine neue Anlage ersetzt werden, wobei die bisherige Kapazität von bis zu 45 t/h und 150.000 t/a, Leistung des Shredderantriebs von 1470 kW, auf zukünftig 90 t/h und 170.000 t/a, Leistung des Rotorantriebs von 2.200 kW geändert werden sollte. Der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde von der Behörde mit der Begründung abgelehnt, es handle sich um die Errichtung einer neuen Anlage. Die Shredderanlage werde in ihrem Kernbestand vollständig verändert. Die gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Verpflichtungsklage war erfolgreich, infolgedessen die beklagte Behörde verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung neu zu entscheiden. Die von der beklagten Behörde angestrebte Berufung wurde zurückgewiesen.

#### **Berechtigtes Interesse des Betriebs an der Änderungsgenehmigung**

Bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verpflichtungsklage ist zu erkennen, dass der Gerichtshof ein Rechtsschutzbedürfnis des Schrottbehandlungsbetriebes erkannt hat, nicht eine Genehmigung für eine Neuerrichtung der Anlage

einholen zu müssen. Denn für ihn könne die Erteilung einer Änderungsgenehmigung materiell-rechtlich in verschiedener Hinsicht vorteilhafter sein. Dies gelte insbesondere dort, wo bei Änderungsgenehmigungen aufgrund immissionsschutzrechtlich bedeutsamer Entwicklungen diese nur in dem Umfang Wirkung zeigen könnten, wie die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Insoweit sind die unveränderten Anlagenteile nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, es sei denn, die Änderung kann sich auch darauf auswirken.

#### **Umfang der vom Genehmigungserfordernis umfassten Anlage**

Das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht auch bei der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, nicht nur bei deren Neuerrichtung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Immissionsschutzrechtlicher Anknüpfungspunkt in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ist jedoch nicht der gesamte Betrieb zur Schrottbehandlung, sondern lediglich die bestehende Shredderanlage. Fraglich ist dabei lediglich, welche anderen, dem Betrieb zur Schrottbehandlung zugehörigen Anlagen und Einrichtungen dem Genehmigungserfordernis hinsichtlich der Shredderanlage unterfallen. Dabei ist im Einzelnen zu prüfen, welche Anlagenteile als Nebeneinrichtungen der Shredderanlage einerseits zuzuordnen sind, wie z.B. die Lagerflächen für In- und Outputmaterial, Greifer, Entwässerungs- und Abscheideranlagen, Fahrwege, Bandwaagen, oder andererseits dem Schrottplatz im Übrigen zugeordnet werden können. Hingegen ist bei der Altautodemontageanlage denkbar, diese als Nebeneinrich-

tung sowohl der Shredderanlage als auch dem Schrottplatz zuzuordnen.

Dies wird im Einzelnen durch das Gericht weiter untersucht. Dazu wird der Betrachtung der Begriff der Betriebsstätte als Gesamtheit aller auf einem Betriebsgelände vorhandenen Gebäude, Maschinen, Geräte und Umschlagflächen zugrunde gelegt, allerdings unter Berücksichtigung der Beschreibung der genehmigungsbedürftigen Anlagen in dem Anhang zur 4. BlmSchV. Insoweit werden die Shredderanlage, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und Anlagen zur Behandlung von Altautos jeweils als gesonderte Anlagentypen erfasst.

Darüber hinaus hat Bedeutung, dass sich das Genehmigungserfordernis nicht nur auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sondern auch auf die zugehörigen Nebeneinrichtungen erstreckt (§ 1 Abs. 2 4. BlmSchV). Als Nebeneinrichtung werden dabei solche Anlagenteile und Verfahrensschritte verstanden, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks nicht erforderlich, aber auf die Haupteinrichtung und ihren Zweck ausgerichtet sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist der Schrottplatz selbst nicht als Nebeneinrichtung aufgefasst worden. Die Shredderanlage einerseits und der Schrottmuschlag ohne Shredderanlage sind hingegen als gleichgewichtige Betriebsteile erkannt worden.

Anders ist dies für die Altautodemontageanlage erkannt worden. Deren Eigenschaft ist als Nebeneinrichtung der Shredderanlage aufgefasst worden. Insoweit sei ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang zu erkennen, insbesondere im Hinblick auf ihre Zufuhrfunktion und ihre gegenüber

der Shredderanlage untergeordnete Bedeutung. Im Ergebnis war zunächst davon auszugehen, dass damit nur die Shredderanlage selbst mit der Altautodemontageanlage als Nebeneinrichtung Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

### **Anlagenänderung oder -neuerrichtung**

Es blieb noch zu klären, ob es sich um die Änderung der vorhandenen Shredderanlage oder deren Neuerrichtung handelt, was schließlich für den Umfang der Genehmigung und deren Wirkung von Bedeutung ist. Insoweit sei maßgeblich, ob der Kernbestand der bisherigen Anlage grundlegend verändert wird. Dies sei der Fall, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den Charakter der bisherigen Anlage verändern würde.

Auch unter Berücksichtigung der Anlagenteile der neuen Shredderanlage ergibt sich jedoch, dass keine Änderung des Charakters bzw. grundlegende Veränderung des Kernbestands der bisherigen Anlage damit verbunden ist. Konstruktive Verbesserungen, wie z.B. Vergleichmäßigung des Zustroms, direkte Gewichterfassung über Bandwaagen auch bei der Nichteisenfraktion und bei der Shredderleichtfraktion, Ersatz der bestehenden Zwischenlager durch neue, günstiger gelegene Zwischenlager, stellen keine den Anlagencharakter grundlegend verändernden Änderungen dar.

Dies gelte ausdrücklich auch nicht unter Berücksichtigung der mit der Änderung einhergehenden Kapazitätserweiterung. Zwar werde grundsätzlich eine Steigerung der Kapazität auf mehr als das Doppelte von ausschlaggebender Bedeutung angesehen. Daran fehle es hier jedoch, obwohl die Nennleistung um 50 % erhöht werde (von 1.470 kW auf 2.200 kW). Jedoch

könne zugleich festgestellt werden, dass 2/3 der Nennleistung der künftigen Anlage schon bisher verfügbar gewesen sei. Auch die Verdoppelung des Durchsatzes pro Stunde gebe bezogen auf das Jahr lediglich eine Steigerung von 150.000 t auf 170.000 t.

Abschließend werden in den Entscheidungsgründen auch noch systematische Erwägungen angeführt, die den Gesichtspunkt des Austausches von Anlagenteilen ohne Genehmigungserfordernis betreffen. Daraus leite sich ab, dass der Austausch von Anlagenteilen zwar als Änderung erkannt werde, nicht jedoch als Neuerrichtung einer Anlage.

### **Folgerungen**

Auch wenn die vom VGH aufgestellten Abgrenzungskriterien für das Vorhandensein einer wesentlichen bzw. unwesentlichen Änderung durchaus rechtlichen Zweifeln unterzogen werden können, ist für die Praxis wegen der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen bedeutsam, wie die jeweilige Änderung einer Anlage einzustufen ist. Es kann sein, dass sie lediglich eine Änderung von Teilen der vorhandenen Anlage bedeutet oder, dass sie als Neuerrichtung der gesamten Anlage immissionsschutzrechtlich der Genehmigung bedarf. Dies sollte in jedem Fall vorab gesonderter Prüfung unterzogen werden, zumal aus behördlicher Sicht wegen der Verträglichkeit des Schrottbehandlungsbetriebes mit den benachbarten Nutzungen und infolgedessen bestehender Schwierigkeiten zum Beispiel bei der Beschränkung von zulässigen Immissionen tendenziell die Neigung bestehen kann, den Betrieb umfassend einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis zu unterziehen. Dadurch kann mehr als vom Betrieb mit der Änderung

geplant Bestandsschutz vorhandener Anlagen in Frage gestellt werden.

□ **Auferlegung einer Sicherheitsleistung – Urteil des VGH Kassel vom 09.05.2007 (6 UE 42/06)**

Seit 2001 können Behörden von Betreibern immissionsschutzrechtlich genehmigter Abfallentsorgungsanlagen die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Annahme und Anhäufung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder mit unzureichendem Verwertungskonzept durch unseriöse Betreiber auf Kosten der öffentlichen Hand zu verhindern. Typischerweise entspricht die Höhe der Sicherheitsleistung den rechnerischen Kosten für die Entsorgung sämtlicher genehmigter Abfallmengen in der Anlage. Als Rechtsgrundlage hierfür wird § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bzw. bei einer nachträglichen Anordnung für bereits genehmigte Anlagen § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG herangezogen.

Die Einführung dieser Tatbestände geht auf eine Initiative des Landes Brandenburg zurück, das in den neunziger Jahren mit einer Vielzahl illegaler Abfalllager zu kämpfen hatte. Mittlerweile vollziehen aber auch andere Bundesländer diese Vorschriften.

Der VGH Kassel hat nun mit Urteil vom 09.05.2007 (6 UE 42/06) erstmalig die rechtlichen Bedingungen für den Vollzug von § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 4a BImSchG ausführlich geprüft und die Auferlegung einer Sicherheitsleistung an bestimmte und im Ergebnis sehr enge Voraussetzungen geknüpft. In dem aktuellen Verfahren sollte eine Stadtreinigungs GmbH & Co. KG für den Betrieb eines Zwischenlagers eine Sicherheit in Höhe von 14.600,00 € leisten. Hiergegen legte das Unternehmen Widerspruch ein und war letztlich vor dem VGH erfolgreich.

Der VGH Kassel stellte fest, dass die Auferlegung einer Sicherheitsleistung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4a BImSchG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eine Ermessensfrage sei. Dabei habe sich die Behörde an Folgendem zu orientieren:

- Die Entscheidung über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung muss sich am Zweck der gesetzlichen Ermächtigung orientieren. Dieser sollte – laut Entstehungsgeschichte der Vorschriften – darin bestehen, dass die Belastung der öffentlichen Hand mit Entsorgungskosten aufgrund unseriöser Anlagenbetreiber oder solcher ohne Verwertungsabsicht oder zureichendem Verwertungskonzept verhindert werden sollte. Hierzu sollten daher nur diejenigen Abfallentsorgungsanlagen mit einer Sicherheitsleistung bedacht werden, bei denen besonderer Anlass zu entsprechender Besorgnis besteht.
- Ermessensfehlerhaft und im Ergebnis rechtswidrig ist es demnach, wenn die Behörde standardmäßig allein darauf abstellt, dass in der Anlage mit besonders gefährlichen Abfällen umgegangen wird und es im öffentlichen Interesse liege, die Entsorgungskosten etwa im Falle einer Insolvenz des Betreibers durch die geleistete Sicherheit aufzufangen. Bei privatrechtlich organisierten Betrieben, so der VGH, habe die Behörde zudem eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Belangen des Betreibers vorzunehmen.
- Nach der dargestellten Zielrichtung des Gesetzes bedarf es zur Anordnung einer Sicherheitsleistung stichhaltiger Anhaltspunkte für das Fehlen eines Sicher-

heitskonzepts oder begründete Zweifel an der Seriosität des Betreibers. Die Behörde darf sich nicht darauf zurückziehen, dass auch bei liquiden und seriösen Betreibern ein Insolvenzrisiko verbleibt, dem nur durch eine vorsorgliche Sicherheitsleistung begegnet werden kann. Eine Sicherheitsleistung quasi auf Vorrat ist jedenfalls bei Abfallentsorgungsanlagen, so der VGH Kassel, rechtswidrig.

Die Entscheidung hat ganz erhebliche praktische Relevanz, da nach wie vor in einer Vielzahl von Bundesländern rein schematisch und in der Regel mit standardisierten Begründungen von Betreibern immissionsschutzrechtlich genehmigter oder zu genehmigender Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen verlangt werden. Diese Praxis dürfte nach der Entscheidung des VGH Kassel schlicht rechtswidrig sein.

#### □ **Haftung bei Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung?**

Bisher gibt es nur wenige gerichtliche Entscheidungen zur Haftung bei Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959, in Kraft seit dem 01.01.2003). Dennoch finden die Rechtsfragen einer solchen Haftung neuerdings eine breite Beachtung. Dies beruht zum einen auf Meldungen über festgestellte oder befürchtete Verunreinigungen des Trinkwassers in deutschen Gemeinden. Dabei handelt es sich meistens um mikrobiologische Verunreinigungen, bisweilen aber auch um die Überschreitung chemischer Grenzwerte der TrinkwV oder um das Auftreten chemischer Stoffe, die in der TrinkwV bisher überhaupt nicht erfasst sind (so im Falle der Perfluorierten Tenside – PFT – in Gewässern und Trinkwassergewinnungsanlagen der Ruhr- und Möhneregion). Zum anderen hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Ankündigung einer Novellierung der TrinkwV die Frage nach Verschärfungen und deren haftungsrechtlichen Konsequenzen aufgeworfen.

Die TrinkwV regelt – ebenso wie die TrinkwRL 98/83/EG vom 03.11.1998 (ABl. EG Nr. L 330/32) – die **Anforderungen an die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch** allein in **öffentlich-rechtlicher Hinsicht**. Dies gilt vor allem für die speziellen Beschaffenheitsanforderungen (§§ 4 bis 10 und Anhänge 1 bis 3), die Aufbereitung (§§ 11, 12), die Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (§§ 13 bis 17), die Überwachung durch das Gesundheitsamt (§§ 18 bis 20) und die Information des Verbrauchers (§ 21). Die **zivilrechtliche Haftung des Wasserversorgungsunternehmens** (WVU) wegen der Be-

schaffenheit des Trinkwassers und eventueller Schäden des Verbrauchers unterliegt dagegen der Entscheidung der Zivilgerichte im ordentlichen Rechtsweg (BGHZ 59, 303 = NJW 1972, 2300).

**Vertragliche Schadensersatzansprüche** eines Kunden gegen ein WVU können sich aus § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Pflichtverletzung ergeben. Die vertraglichen Primärpflichten bestimmen sich generell nach den Vorschriften über den Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB; BGH, a.a.O.) und speziell nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750). Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AVB WasserV muss das zu liefernde Wasser den jeweils geltenden Rechtsvorschriften (vor allem also der TrinkwV) und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Aufgrund dieser Pflichtenkonkretisierung muss in Schadensfällen beurteilt werden, ob eine Pflichtverletzung des WVU vorliegt.

**Gesetzliche Schadensersatzansprüche** des Kunden oder eines Dritten können sich aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) ergeben. In diesem Rahmen stellen die Qualitätsanforderungen und Handlungsgebote der TrinkwV Schutzgesetze i.S. des § 823 Abs. 2 BGB dar.

Sowohl die vertragliche als auch die deliktische Haftung wird durch **§ 6 AVB WasserV** beschränkt. Allgemein ist anerkannt, dass diese **Haftungsbeschränkungen** durch die Besonderheiten der Wasserversorgung sachlich legitimiert sind (nämlich Lieferpflicht ohne Möglichkeit der Kundenauswahl, Gleichzeitigkeit von Bereitstellung

und Verbrauch sowie Leitungsgebundenheit ohne Möglichkeit der Endkontrolle, Angewiesenheit auf die Qualität der Umweltressource Wasser). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV haftet für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferungen erleidet, das ihn beliefernde WVU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur unter differenzierten und engen Voraussetzungen, je nach betroffenem Rechtsgut: im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist (Nr. 1); im Falle der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist (Nr. 2, Freistellung bei leichter Fahrlässigkeit); im Falle eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist (Nr. 3, weitestgehende Haftungsfreistellung, praktische Reduzierung auf schweres Organisationsverschulden).

Wichtig ist die aus dieser Regelung folgende Verteilung der **Beweislast**: Im Prozess trägt der Kunde (oder ein anspruchsberechtigter Dritter i.S. des § 6 Abs. 4 AVB WasserV) die Beweislast für den Qualitätsmangel des Wassers, den erlittenen Schaden und die Kausalität. Dagegen trägt das WVU die Beweislast dafür, dass das für den betreffenden Schaden relevante Verschulden nicht vorliegt.

Hält das von einem WVU gelieferte Trinkwasser die Qualitätsanforderungen der TrinkwV nicht ein, so liegt eine **Unregelmäßigkeit in der Belieferung** gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV vor (OLG Celle, R+S in: GWF 1999, Nr. 1/2, S. 1, zum Grenzwert für Eisen). Die bei Sach- und Vermögensschäden erforderliche grobe Fahrlässigkeit liegt indessen nur vor, wenn die für das WVU handelnden Personen „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt“, „einfachste und ganz nahe liegende Überlegungen nicht angeht“ und nicht beachtet haben, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“ (OLG Celle, a.a.O.). Danach handelt ein WVU nicht grob fahrlässig, wenn es im unmittelbaren Anschluss an eine Mängelmeldung eines gewerblichen Kunden zunächst durch Entnahme von Wasserproben aus einem nahe gelegenen Hydranten die Ursache der behaupteten Verunreinigung des gelieferten Wassers (hier: mit Rostpartikeln) zu ermitteln versucht und erst bei erneuten Beanstandungen des Kunden Proben unmittelbar am Wasserzähler entnimmt (OLG Celle, a.a.O.).

**Mikrobiologische** (insbesondere bakterielle) **Verunreinigungen des Trinkwassers** stellen ebenfalls eine Unregelmäßigkeit der Belieferung dar. Dies gilt auch, wenn die Abweichung gegenüber den Anforderungen nach § 5 TrinkwV vorübergehender Art ist und durch Kontroll- und Aufbereitungsmaßnahmen (nach den §§ 9, 11 TrinkwV) unschädlich gehalten wird. Wenn in solchen Fällen ein „Abkochgebot“ des Gesundheitsamtes oder – bei bloßen Ungewissheiten – eine „Abkochempfehlung“ ausgesprochen wird, ist fraglich, wer die **Kosten des Abkochens** zu tragen hat.

Insoweit ist zunächst auf die Bagatellgrenze von 15,00 € gem. § 6 Abs. 3 AVB WasserV hinzuweisen; unterhalb dieses Betrages besteht keinesfalls eine Ersatzpflicht. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Versorgungspflicht des WVU und somit auch dessen Haftung wegen des Vorliegens höherer Gewalt entfällt (so der Rechtsstandpunkt der betroffenen Stadtwerke im Fall des Ruhrhochwassers und der Überflutung der Trinkwassergewinnungsanlagen in Arnsberg und Werl im August 2007; vgl. die Hinweise in EUWID Wa Nr. 35 vom 28.08.2007, S. 8 und Nr. 36 vom 04.09.2007, S. 5). Soweit weder ein Bagatellfall noch ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist vorrangig zu prüfen, ob dem WVU bei der Unregelmäßigkeit eine Pflichtverletzung i.S. des § 280 Abs. 1 BGB oder die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (i.S. des Deliktrechts) zur Last fällt. Im Falle einer ungeklärten, vermutlich von außen eingetragenen Verunreinigung entspricht die Weiterlieferung des Trinkwassers unter Schutzvorkehrungen (Kontroll- und Aufbereitungsmaßnahmen, z.B. Chlorung) dem Pflichtenprogramm der TrinkwV. Zu den gebotenen Schutzvorkehrungen gehört häufig das „Abkochgebot“ oder die „Abkochempfehlung“. Die Weiterlieferung ist dann pflichtgemäß, also rechtmäßig, zumal die Einstellung der Lieferung im allgemeinen wesentlich größere Risiken mit sich brächte und deshalb ihrerseits unzulässig wäre (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 TrinkwV). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Kosten des Abkochens um bloße Vermögensschäden handelt, für die das WVU nur unter den engsten Verschuldensvoraussetzungen haftet (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AVB WasserV). Eine Schadensersatzpflicht des WVU dürfte hier im allgemeinen zu verneinen sein.

Bei auftretenden Qualitätsmängeln des Trinkwassers ist neuerdings dessen Substitution durch Mineralwasser zum Streitthema geworden. So ist die Frage aufgetaucht, ob das WVU zur kostenlosen **Bereitstellung von Mineralwasser** verpflichtet ist oder der Kunde gegen das WVU einen Anspruch auf **Ersatz der Aufwendungen für konsumiertes Mineralwasser** hat. Falls eine der zuvor geschilderten Situationen vorübergehender (sei es festgestellter oder befürchteter) Verunreinigungen bakterieller Art vorliegt und das WVU die Belieferung pflicht- und sorgfaltsgemäß unter Schutzvorkehrungen aufrecht erhält, wird man einen Anspruch des Kunden auf Ersatz der Mineralwasserkosten im allgemeinen ablehnen müssen. Sofern chemische Grenzwerte nach § 6 TrinkwV oder sog. Indikatorparameter nach § 7 TrinkwV geringfügig und vorübergehend überschritten werden und das Gesundheitsamt hierin – ebenso wie bei den gängigen Fällen gelegentlicher mikrobiologischer Verunreinigungen – einen ungefährlichen und hinnehmbaren Ausreißer sieht, wird man ebenfalls die flankierenden Schutzvorkehrungen der Gesundheitsämter und der WVU nach dem Pflichtenprogramm der TrinkwV für ausreichend halten können; dann dürfte dem Kunden kein Anspruch auf Ersatz der Mineralwasserkosten zustehen. Dabei wird man indessen berücksichtigen müssen, dass zum Pflichtenprogramm der TrinkwV auch die Information des Verbrauchers über Befunde, Messergebnisse und Schutzvorkehrungen des WVU gehört (§ 21 TrinkwV). Wenn das WVU hierüber pflichtgemäß und plausibel informiert, ist eine Schadensfurcht sowie der Konsum von Mineralwasser seitens des Kunden nicht angezeigt.

Anders dürfte die Rechtslage bei **chemischen Verunreinigungen erheblicher oder ungewisser Art** sein. Hierfür bietet der PFT-Fall nachdenkenswertes Anschauungsmaterial, wobei erschwerend hinzukommt, dass die TrinkwV bisher keine speziellen Grenzwerte für PFT enthält. So wird man in gewichtigen, nicht mehr zweifelsfrei beherrschten Fällen der chemischen Grenzwertüberschreitungen oder Kontaminationen einen Anspruch des Kunden auf Ersatz der Mineralwasserkosten befürworten müssen. Zumindest ist ein solcher Anspruch für die Versorgung von Risikogruppen (wie Säuglingen und Schwangeren) anzuerkennen. Dem haben die WVU im PFT-Fall offenbar von sich aus entsprochen, indem sie ihrerseits für Personen dieser Gruppen Mineralwasser zur Verfügung gestellt haben. Ebenso wird man dem Kunden einen Anspruch auf Ersatz der Mineralwasserkosten zuerkennen müssen, wenn das WVU durch unzulängliche oder verspätete Informationen pflichtwidrig die begründete Sorge des Kunden vor mangelnder Risikobeherrschung weckt.

Die Frage, ob und inwieweit Kunden bei Nichteinhaltung der TrinkwV einen **kaufrechtlichen Anspruch auf Minderung** haben, beurteilt sich nach § 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB. Wenn und soweit keine Gefahr vorliegt und die vorsorglichen Schutzvorkehrungen des Gesundheitsamtes und des WVU dem Pflichtenprogramm der TrinkwV entsprechen, wird die „Unregelmäßigkeit“ der Belieferung mit den Mitteln des öffentlichen Rechts ausgeglichen. Daher wird man in solchen Fällen einen Minderungsanspruch des Kunden tendenziell verneinen müssen (so schon AG Aachen, NJW-RR 1995, 50 f., allerdings mit problematischer

Begründung zu § 459 Abs. 1 BGB a.F.; ferner Breuer, Zulässigkeit der Trinkwasserversorgung und Akzeptanz von Grenzwerten am Beispiel des Trinkwassers, UBA-Berichte 6/96, 1996, S. 151, 181 ff.).

Die **Gefährdungshaftung nach § 1 Abs. 1 des Produkthaftungsgesetzes** vom 15.12.1989 (BGBl. I S. 2198) greift ein, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Der Hersteller der Produkts ist hiernach verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Trinkwasser fällt unter den Begriff des Produkts i.S. des § 2 ProdHaftG. Bei einer Nichteinhaltung der TrinkwV liegt auch ein Fehler i.S. des § 3 ProdHaftG vor. Die Haftungsbeschränkungen des § 6 AVB WasserV sind auf die Gefährdungshaftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG nicht anwendbar. Dennoch ist diese in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Der Kunde hat hiernach seine Schäden in Höhe von 500,00 € selbst zu tragen (sog. Selbstbehalt, § 11 ProdHaftG). Der Schadensersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG greift – abgesehen von den Ausschlussgründen nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG – im Falle der Sachbeschädigung nur zu Gunsten des privaten Verbrauchers, nicht im gewerblichen Bereich ein. Außerdem deckt er keine Vermögensschäden ab (Odenkirchen, in: Haftungsrisiken der Kommunen und Versorgungsunternehmen, in: KSA, Kommunaler Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 1993, S. 22, 31; Odenthal, ebda., S. 32, 36).

Schadensersatzansprüche aus der **Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes** (i.d.F. der Bek. vom 04.01.1978, BGBl. I S. 145,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002, BGBl. I S. 2674) kommen in Betracht, wenn durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird (sog. Wirkungshaftung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftpflG). Diese Gefährdungshaftung greift jedoch bei der Wasserversorgung nur ein, wenn die „elementare Gefahr“ des Wassers (d.h. die spezifische Sach- und Betriebsgefahr der Rohrleitungsanlage) wirkt. Dies trifft z.B. bei einem Rohrbruch zu, nicht hingegen bei einem Qualitätsmangel des gelieferten Wassers (LG Duisburg, VersR 1982, 502 – Wäscheschaden). Auch die sog. Zustandshaftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HaftpflG scheidet hier aus, da sie nur mechanische Schädigungen durch das Vorhandensein einer solchen Anlage abdeckt (auch z.B. bei einer stillgelegten Wasserleitungsanlage, so AG Jülich, VersR 1986, 606; Odenkirchen, a.a.O., S. 24). Aus alledem folgt, dass die Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 HaftpflG bei Qualitätsmängeln des gelieferten Wassers praktisch keine Rolle spielt.

□ **Novellierte VAWs-NRW  
- Übersicht über die wesentlichen Änderungen**

In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 30.06.2007 die novellierte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Die neue VAwS beseitigt zahlreiche Rechtsunsicherheiten, bringt Deregulierung und führt in einigen Bereichen zu Verschärfungen.

#### **Einleitung**

Die VAwS der Bundesländer konkretisieren die Vorschriften des in §§ 19 g ff. WHG angelegten anlagenbezogenen Gewässerschutzes und sind daher für den Vollzug dieses komplizierten Rechtsgebietes besonders relevant. Mit der neuen VAwS hat NRW den erst 2004 neu gestalteten Regelungsbereich erneut geändert. NRW entfernt sich damit immer weiter von der Muster-VAwS der LAWA und von einer strikten Anbindung an Wassergefährdungsklassen. Mit der Föderalismusreform ist der anlagenbezogene Gewässerschutz ferner in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt worden (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG). Den Bundesländern steht insofern – anders als in anderen Materien des Wasserhaushaltsrechts – keine Abweichungskompetenz zu (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Der Bund kann demnach eine Bundes-VAwS erlassen und für einheitliche Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet sorgen. Die Vorlage einer Bundes-VAwS ist noch für diese Legislaturperiode geplant. Nordrhein-Westfalen bringt sich mit der vorliegenden Novelle für eine solche bundeseinheitliche Regelung in Stellung. Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VV-VAwS) wird derzeit erarbeitet und soll zeitnah fertiggestellt werden. Die neue

VAwS bringt zahlreiche Änderungen, von denen die wesentlichsten im Folgenden dargestellt werden.

#### **Neuer Anlagenbegriff**

Auch das neue Recht unterteilt die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) und in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) sowie Rohrleitungsanlagen. Zunächst wird der Anlagenbegriff und damit der Anwendungsbereich der Verordnung geschärft. Unter einer Anlage wurde nach alter Regelung eine selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheit verstanden, wobei betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten eine Anlage bildeten (§ 2 Abs. 1 VAwS 2004). Nach neuer Definition umfasst eine Anlage alle ortsfesten oder ortsfest benutzten Teile, einschließlich der Sicherheitseinrichtungen, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks der Anlage erforderlich sind. Die neue Regelung stellt daher den betrieblichen Zweck in den Vordergrund. Ob dies zu signifikanten Änderungen führen wird, bleibt abzuwarten.

#### **Vorgaben zur Berechnung des Anlagenvolumens**

Die neue VAwS enthält eine Vorschrift, wie das Volumen der jeweiligen Anlage berechnet wird (§ 2 Abs. 8). Bei Lageranlagen richtet sich das Volumen nach dem Rauminhalt aller der Anlage zugehörigen Behälter. Gleiches gilt für kontinuierlich betriebene HBV-Anlagen. Dagegen wird das Anlagenvolumen diskontinuierlich betriebener HBV-Anlagen nach dem Rauminhalt des größten aller in der Anlage vorhandenen Behälter bemessen. Für HBV-Anlagen gilt dann noch die Besonderheit, dass das

auslegungsgemäße Volumen anzusetzen ist, wenn aus verfahrenstechnischen Gründen die in der Anlage eingesetzten Stoffe nicht den Gesamtrauminhalt der Behälter einnehmen können. Betriebliche Absperrrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben bei der Ermittlung des Anlagenvolumens von HBV-Anlagen außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen. Bei Abfüll- und Umschlaganlagen, die einer Lager- oder HBV-Anlage zugeordnet sind, wird das Anlagenvolumen dieser Anlage zugrunde gelegt. Beim Umladen wird das Volumen der größten Transporteinheit herangezogen. Besteht eine Transporteinheit aus mehreren Verpackungen, sind deren Einzelvolumina zu addieren. Bei Abfüll- und Umschlaganlagen und Rohrleitungsanlagen, die keiner Lager- oder HBV-Anlage zuzuordnen sind, ist das Volumen, das sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder der mittlere Tagesdurchsatz anzusetzen, wobei der größere Wert maßgebend ist.

Auffällig ist ferner die Regelung zu Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, die mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen behaftet sind. Erfolgt der Umgang in Behältern, ist nur deren Anteil zur Volumenbestimmung maßgebend, andernfalls das Gesamtvolumen der Stoffe. Dies betrifft z.B. Lagerstätten von Schrotten, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften. In der Praxis wurde häufig lediglich ein prozentualer Anteil des zu lagernden Gutes bei der Bestimmung des maßgeblichen Lagervolumens angesetzt. So war in NRW bei vorgereinigten Schrotten ein Flüssigkeitsanteil von 5 % und bei nicht vorgereinigten Schrotten ein Flüssigkeitsanteil von 10 % des Gesamtvolumens der zur Lagerung

kommenden belasteten Schrotte anzusetzen (siehe Nr. 3 des auch in Bayern verwendeten Merkblattes „Anforderungen an Flächen zur Lagerung von Fe- und NE-Schrotten, denen wassergefährdende Stoffe anhaften“). Die Rückhaltung kann weiterhin in Abwasseranlagen erfolgen (§ 10 VAwS), wobei die Auffangvorrichtung so zu dimensionieren ist, dass sie das maximal freisetzbare Volumen auffangen kann. Bei dieser Berechnung kann wiederum nur mit Schätzwerten gearbeitet werden, so dass noch nicht absehbar ist, ob die Neuregelung zu Verschärfungen führt.

### **Grundsatzanforderungen in § 3 Abs. 2 VAwS bleiben unverändert**

An den Grundsatzanforderungen in § 3 Abs. 2 VAwS hat sich wenig verändert. Anlagen müssen weiterhin so beschaffen und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

Nach alter Regelung durften Auffangräume keine Abläufe haben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 a.E. VAwS 2004). Nach neuer Regelung dürfen Auffangräume in Ausnahmefällen Abläufe haben, wenn sichergestellt ist, dass die im Schadensfall austretenden Stoffe zurückgehalten werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 VAwS).

Nach neuer VAwS sind einwandige unterirdische Behälter und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Gasen und Flüssigkeiten unzulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 a.E.). Die VAwS 2004 hatte eine entsprechende Regelung nicht enthalten, was in der Praxis zu Unsicherheiten führte.

Nach neuer Regelung sind betriebsbedingt auftretende Tropfverluste ausdrücklich aufzufangen (§ 3 Abs. 3 VAwS). In der Praxis wurden häufig bereits entsprechende Nebenbestimmungen erlassen, für die nun eine eindeutige Rechtsgrundlage vorhanden ist.

### **Anforderungen in Schutzgebieten**

Heilquellenschutzgebiete sind nur noch hinsichtlich ihres qualitativen Schutzgebietes besonderen Regelungen unterworfen. § 2 Abs. 12 VAwS schränkt den Begriff des Schutzgebietes insoweit ein. Nach § 5 Abs. 1 VAwS sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in zum quantitativen Schutz erlassenen Heilquellenschutzgebiet nicht mehr unzulässig. In den übrigen Schutzgebieten (also insbesondere in Wasserschutzgebieten und Hochwasserschutzgebieten) sind im Gegensatz zum alten Recht auch HBV-Anlagen im Fassungsbereich und in der engeren Zone unzulässig. Die Anforderungen an die Anlagen in der weiteren Zone der Schutzgebiete an die Rückhaltung gelten nach neuem Recht ebenfalls auch für HBV-Anlagen. Diese Verschärfung wird aber mit einer Erleichterung kombiniert: Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist nicht mehr das maximal in der Anlage vorhandene Volumen anzusetzen, sondern das des Behälters oder der größten absperrbaren Betriebseinheit bzw. bei mehreren Behältern des größten aber mindestens 10 % aller Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VAwS).

### **LAU-Anlagen bis 1 m<sup>3</sup> sind einfach oder herkömmlich**

Sehr bedeutsam ist die Neuregelung in § 7 Abs. 1 VAwS. LAU-Anlagen für feste und flüssige Stoffe mit einem Anlagenvolumen bis

einschließlich 1 m<sup>3</sup> sowie LAU-Anlagen für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind einfach oder herkömmlich. Diese Ausweitung führt dazu, dass diese Anlagen auch ohne behördliche Eignungsfeststellung verwendet werden dürfen (§ 19h Abs. 1 WHG).

Im Zusammenhang mit LAU-Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe ist noch auf § 7 Abs. 3 VAwS hinzuweisen. Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> sind auch dann herkömmlich, wenn sie nach bestimmten Anforderungen, die dem alten Recht entsprechen, gelagert werden und eine befestigte Fläche haben. Nach altem Recht war eine „gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Fläche erforderlich“ (§ 7 Abs. 2 VAwS 2004). Nach § 2 Abs. 9 VAwS müssen befestigte Flächen nun gewährleisten, dass austretende wassergefährdende Stoffe sicher erkannt werden. Ein Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist nicht erforderlich.

### **Anlagen zum Umgang bis 1 m<sup>3</sup>: Keine Rückhaltung und keine Anlagenbeschreibung erforderlich**

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen von bis zu 1 m<sup>3</sup> ist keine Rückhaltung vorzusehen, sofern sie sich auf einer befestigten Fläche befinden oder die Leckerkennung jederzeit durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist. Gleiches gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 und 3 bis einschließlich einem Anlagenvolumen von 0,1 m<sup>3</sup>.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen von bis zu 1 m<sup>3</sup> ist nach § 3 Abs. 4 VAwS keine Anla-

genbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie keine Betriebsanweisung zu erstellen.

#### **Nur noch eingeschränkter Bestandsschutz für bestehende Anlagen**

Die Vorschriften für bestehende Anlagen in § 17 VAwS wurden ebenfalls modifiziert. Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung (Abs. 2). Diese Regelung setzt die gleich lautende Regelung aus VAwS 2004 fort. Weiterhin gelten neue und gegenüber dem alten Recht strengere Anforderungen nicht unmittelbar, sondern erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 VAwS). Weggefallen ist allerdings die in ihrer Reichweite unklare Regelung, nach der die Behörde rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen nicht stilllegen oder beseitigen lassen konnte (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VAwS 2004). Damit können entsprechende Verfügungen ab Geltung des neuen Rechts auch für Altanlagen erlassen werden.

#### **Fazit**

Die neue Regelung ist insofern zu begrüßen, als sie den komplizierten Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes übersichtlicher gestaltet. Wenn der Bund entsprechende Regelungen in die BundesVAwS übernimmt, würde damit weitere Rechtsunsicherheit vermieden, ansonsten stünden diesem Rechtsbereich weitere gravierende Änderungen bevor. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Bund den nordrhein-westfälischen Bemühungen tatsächlich Beachtung schenkt.

#### **□ Vorlage von Krankenkassenbescheinigungen für sämtliche Arbeitnehmer – Urteil des OLG Koblenz vom 04.07.2007 (1 Verg 3/07)**

Die Vergabestelle hat in den Vergabeunterlagen als Nachweis zur Angebotsabgabe unter anderem den „Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in der Sozialversicherung (Bescheinigung der zuständigen Behörde)“ gefordert. Zum dahingehenden Nachweis haben die Bieter fast durchweg die Bescheinigung einer Krankenkasse (in der Regel Marktführer AOK) vorgelegt.

Das OLG Koblenz stellt in seiner Entscheidung vom 04.07.2007 (Az.: 1 Verg 3/07) fest, dass diesem Nachweis nur dann ordnungsgemäß nachgekommen wird, soweit Bescheinigungen sämtlicher gesetzlicher Krankenkassen, bei denen Arbeitnehmer des Bieters versichert sind, vorgelegt werden (derzeit bundesweit zugelassen 242). Wenn eine Vergabestelle den „Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in der Sozialversicherung“ verlange, kann das vernünftigerweise nur bedeuten, dass jeder Bieter belegen soll, dass er in der Vergangenheit alle Sozialabgaben pünktlich und gewissenhaft gezahlt habe. Ausreichend sei insofern kein „repräsentativer Nachweis“ einer Krankenkasse, weil sonst der Willkür Tür und Tor geöffnet wäre. Dem Auftraggeber wäre sonst faktisch frei gestellt, eine Bescheinigung einer AOK oder beispielsweise der Krankenkasse Eintracht Heusenstamm als (nicht) repräsentativ anzusehen, und dies auch noch ohne zu wissen, wie viele Arbeitnehmer eines Bieters Mitglied welcher Krankenkasse sind. Außer Frage stünde zudem auch, dass ein verständiger Bieter dies nur so verstehen konnte. Dass die

Forderung nach dem Sozialversicherungsnachweis in der Vergangenheit von Bietern bei der Angebotserarbeitung nachlässig und von Vergabestellen bei der Wertung möglicherweise sogar vergaberechtswidrig behandelt wurde, ändere daran nichts.

Nach stetiger Rechtsprechung sind Angebote vom Verfahren zwingend auszuschließen, bei denen auch nur ein Eignungsnachweis zur Angebotsabgabe fehlt. Diese Anforderungen werden durch das OLG Koblenz nun nochmals verschärft. An die vom Bieter vorgelegten Eignungsnachweise werden somit immer höhere formalistische Anforderungen gestellt. Inwieweit diese Anforderungen von einem Bieter im laufenden Geschäftsablauf noch erfüllt werden können, bleibt fraglich. Dies vor dem Hintergrund, dass für Angebotserstellung bei Vergabeverfahren in der Regel keine Kostenerstattung vorgesehen ist.

Interessengerechter wäre vielmehr eine Auslegung der Vergabeunterlagen aus Sicht eines verständigen Bieters gewesen. In der gängigen Praxis sowie nach denen im Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen wurde diese Forderung von sämtlichen Bietern jedoch nur so verstanden, dass der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK oder Barmer) ausreichend ist. Das OLG Koblenz hat sich jedoch hierüber hinweggesetzt und sein Verständnis des Eignungsnachweises an die Stelle der Bieter gesetzt.

Besteht jedoch zukünftig die Verpflichtung zum Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in der Sozialversicherung, ist zu empfehlen, dass der Bieter entweder Nachweise sämtlicher Krankenkassen vorlegt oder gegenüber der Vergabestelle auf-

klärt, ob auch ein Nachweis einer (repräsentativen) Krankenkasse ausreichend ist.

□ **Konzernverbundenes Unternehmen auch Subunternehmer?**

Umstritten ist, ob konzernverbundene Unternehmen auch als Subunternehmer anzusehen sind. Auswirkung in der Praxis hat dies vor allem dann, soweit der Bieter verpflichtet ist, auch für Subunternehmer entsprechende Eignungsnachweise zur Angebotsabgabe vorzulegen. Ebenso muss der Bieter bei Leistungserbringung durch Subunternehmer nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmer vorlegt, § 7 a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A. Soweit die entsprechenden von der Vergabestelle geforderten Nachweise für Subunternehmer bzw. die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wurden, ist das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Unter einem Subunternehmer ist ein Unternehmer zu verstehen, der sich an der Erbringung der vom Auftraggeber gewünschten Leistung beteiligt und dabei in einem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer, nicht aber zum Auftraggeber steht. Der Auftragnehmer gibt einen Teil des Auftrages im eigenen Namen weiter mit der Folge, dass er im Innenverhältnis zum Subunternehmer selbst Auftraggeber ist. Lieferanten, welche dem Auftragnehmer zur Erfüllung dessen vertraglicher Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber Stoffe oder Materialien liefern, stellen keine Subunternehmer dar. Ebenso wird es sich nicht um Subunternehmerleistungen handeln, soweit diese lediglich unwesentliche Teile des Auftragsgegenstandes betreffen.

Ob jedoch auch bei der Beauftragung von konzernverbundenen Unternehmen Subunternehmerleistungen zu sehen sind, ist von der Rechtsprechung bislang nichts ausdrücklich geklärt worden. Fraglich könnte dies vor allem deshalb sein, weil in einem Unterauftrag die Ausführung der Leistung über wesentliche Teile davon durch andere Unternehmen zu sehen ist. Ein anderes Unternehmen muss jedoch nicht bei einem konzernverbundenen Tochterunternehmen zu 100% vorliegen.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung wird losgelöst von der Begrifflichkeit Subunternehmer gesehen, so dass diese auch für konzernverbundenen Unternehmen zu fordern ist.

Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, im Angebot auch konzernverbundene Unternehmer als Subunternehmer auszuweisen und alle entsprechenden Eignungsnachweise – soweit für Subunternehmer gefordert – einschließlich einer Verpflichtungserklärung vorzulegen.

□ **Gemeindeordnungsreform  
in NRW zum Bereich wirtschaftliche  
Betätigung der  
Kommunen**

Wie wir bereits in unserem Newsletter 02/2007 berichteten, sieht der Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vor, dass die Kommune sich nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn unter anderem ein dringender öffentlicher Zweck dies erfordert. Diese Anforderungen sollen auch an eine nicht wirtschaftliche Betätigung, z.B. im Bereich des Umweltschutzes gestellt werden, soweit die Gemeinde außerhalb ihres Gebietes tätig werden will.

Am 14.08.2007 fand im Düsseldorfer Landtag mit einem ausgewählten Kreis von Sachverständigen zu dem Gesetzesentwurf zum Bereich wirtschaftliche Betätigung der Kommunen die öffentliche Anhörung statt. Heraus kristallisiert haben sich vor allem folgende Aussagen bzw. Forderungen:

Überwiegende Rechtsauffassung war, dass die Einschränkung der kommunalen Wirtschaftsbetätigung weder verfassungswidrig ist, noch gegen das Europarecht verstößt. Es handele sich bei der Entscheidung „Privat vor Staat“ vielmehr um eine Entscheidung, die politisch zu verantworten ist.

Die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel (Tätigwerden zulässig, soweit dringender öffentlicher Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann, derzeit: nicht besser ist und wirtschaftlicher) findet sich in 70-80% aller Bundesländer wieder. Dieses ist also gewissermaßen Mainstream. Anders sieht es jedoch mit dem öffentlichen Zweck aus. Das wäre das erste

Beispiel für eine Verschärfung in Richtung dringender öffentlicher Zweck. Befürchtet wird insofern eine Rechtszersplitterung im Bundesgebiet.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Bestandschutzklausel dahingehend vor, dass die vor dem 19.03.2007 zulässigerweise aufgenommenen Betätigungen, unbeschadet der beabsichtigten Änderungen des § 107 GO fortgesetzt werden dürfen. Angeregt wurde in der Anhörung ein sog. dynamischer Bestandschutz. Dieser könnte marktgerechte Ergänzungen einer bestehenden statthaften nicht wirtschaftlichen Betätigung, die den Umfang oder die Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmers weder räumlich noch funktionell in erheblichem Maße steigern würden, in den Bestandschutz einbeziehen. Dies würde bedeuten, dass sog. funktional räumliche Maßnahmen bezogen auf einen Bestand für möglich erklärt werden. Hergeleitet wird dies wohl aus dem Bauplanungsrecht, wonach bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes zugestanden werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Schließlich stellte sich die Frage, inwieweit verschärfte Vorschriften über die kommunale Betätigung von Gemeinden vor allem durch Private durchgesetzt werden können. Umstritten ist, inwieweit diesen Vorschriften drittschützender Charakter zukommt. Gefordert wurde deshalb vereinzelt, eine Klagemöglichkeit für Private zu schaffen. Soweit diesem Begehren nicht nachgekommen wird, wird die beabsichtigte Änderung des Kommunalrechts vor allem Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge haben, in denen

dann inzident zu prüfen ist, ob eine zulässige (nicht) wirtschaftliche Betätigung der Kommune vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Pressemitteilung der EUWID vom 29.08.2007 hinzuweisen, wonach die Kommunen zwischen 1999 und 2004 ihre Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen um 10,7% auf 8,7 Milliarden Euro ausgeweitet haben. Wenngleich die Abfallbeseitigung in westdeutschen Kommunen mit 54,3 Mio. Euro einen vergleichsweise geringen Anteil hatten, war die Zunahme im Westen mit 43,7% erheblich. Im Osten sanken hingegen die Einnahmen um 15,9%.

Am 04.09.2007 haben sich CDU und FPD nunmehr auf den Gesetzesentwurf zur Gemeindeordnungsreform geeinigt. Demnach soll der Text des Referentenentwurfs unverändert umgesetzt werden. Jedoch wurde der Vorschlag eines dynamischen Bestandschutzes dahingehend aufgegriffen, dass Kommunen sich auch außerhalb ihrer Grenzen betätigen dürfen, wenn „ein Bezug zum Heimatmarkt vorhanden“ ist. Aus diesem Grund heißt es im Gesetzesentwurf, dass bestehende Tätigkeiten von Kommunen „in sachlicher und räumlicher Hinsicht“ erweitert werden können.

Es ist beabsichtigt, dass die Reform der Gemeindeordnung bereits am 19.09.2007 im Düsseldorfer Landtag verabschiedet wird. In Kraft treten soll die Gemeindereform laut Referentenentwurf bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes.

#### □ **Verhaltenshinweise für die Durchsuchung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Durchsuchung ohne Vorankündigung oder gar Voranmeldung der Ermittlungsbehörden erfolgt. Für die Situation, dass die Staatsanwaltschaft respektive Polizei mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür des Unternehmens steht, versuchen die nachfolgenden Hinweise ein Leitfaden zu sein.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass als oberste Maxime während einer Durchsuchung gelten sollte, Ruhe zu bewahren und in der Hektik des ersten Augenblicks keine Unterlagen zu vernichten oder gar Datenträger zu löschen.

#### **Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses**

Unmittelbar zu Beginn der Durchsuchung sind die Ermittlungsbehörden verpflichtet, den Durchsuchungsbeschluss auszuhändigen. Dieser sollte sorgfältig – welche Räume und welche Unterlagen werden genannt – gelesen werden, um kontrollieren zu können, ob der vorgegebene Umfang eingehalten wird.

Eine Durchsuchung ohne entsprechenden Beschluss ist nur zulässig, wenn eine sogenannte „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Dementsprechend sind die Ermittlungsbehörden verpflichtet, den betroffenen Personen zu erläutern, aus welchem Grund diese vorliegt. Die Tatsachen, die diese Gefahr begründen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

### **Personalien des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notieren**

Zur Vereinfachung des späteren Verfahrensablaufes sollten die Personalien und insbesondere die telefonische Erreichbarkeit des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notiert werden. So kann gleichzeitig auch ausgeschlossen werden, dass sich unbefugte Personen (beispielsweise Medienvertreter) Zutritt zu dem Unternehmen verschaffen.

### **Verständigung der Unternehmensleitung und der Verteidigung**

Eine Verständigung der Unternehmensleitung und der Verteidigung sollte gleichfalls unmittelbar beim Eintreffen der Ermittlungspersonen erfolgen.

Die Geschäftsleitung ist Inhaber des Hausrechts der zu durchsuchenden Räumlichkeiten und hat daher gem. § 106 Abs. 1 StPO ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung.

Die fernmündliche Unterrichtung der Verteidigung kann von den Ermittlungsbehörden nicht verwehrt werden. Allerdings besteht kein Anspruch dahingehend, dass die Ermittlungsbehörden deren Eintreffen abwarten.

### **Erörterung der organisatorischen Abwicklung der Durchsuchung**

Die organisatorische Abwicklung der Durchsuchung sollte mit dem Ermittlungsleiter vorab abgesprochen werden, um den eigentlichen Geschäftsbetrieb nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

Die Ermittlungsbeamten sind aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gehalten, zu prüfen, ob es ausreichend ist, von den beschlagnahmten Unterlagen lediglich Photokopien zu fertigen.

Beabsichtigen die Ermittlungsbehörden allerdings die Originale zu beschlagnahmen, muss es den Betroffenen gestattet werden, von den für den Geschäftsablauf erforderlichen Unterlagen Photokopien zu fertigen.

### **Begleitung/Beobachtung der Ermittlungspersonen während der Durchsuchung**

Es gibt kein Recht auf eine heimliche Durchsuchung, will heißen, den Ermittlungspersonen sollte während der Durchsuchung ein von der Unternehmensleitung ausgewählter Mitarbeiter zur Seite gestellt werden. Dieser sollte gleichfalls darauf achten, dass Räumlichkeiten, die nicht von dem Durchsuchungsbeschluss genannt werden (vgl. die Ausführungen unter 1.), von den Ermittlungsbeamten nicht betreten werden.

### **Vernehmungen anlässlich der Durchsuchung**

In der Praxis nutzen die Ermittlungsbehörden die Aufregung aus Anlass der Durchsuchung, um Vernehmungen von Mitarbeitern durchzuführen.

Die Ermittlungsbeamten sind verpflichtet, die zu vernehmende Person über ihren Status dahingehend aufzuklären, ob sie Beschuldiger oder Zeuge des Ermittlungsverfahrens ist. Von diesem Status hängt maßgeblich ab, welche Rechte die betroffene Person im Rahmen der Vernehmung hat.

### **Vernehmung als Beschuldigter**

Der Beschuldigte eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verfügt über ein umfassendes Schweigerecht. Von diesem sollte er im Rahmen der Vernehmung vollumfänglich Gebrauch machen. Eine Entscheidung dahingehend, ob eine Einlassung zur Sache erfolgt,

kann erst nach Akteneinsicht und nach Abstimmung mit der Verteidigung erfolgen.

### **Vernehmung als Zeuge**

Im Hinblick auf die Rechte eines Zeugen bei einer Vernehmung ist entscheidend, wer diese durchführt.

Der Zeuge ist gegenüber Polizeibeamten nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Diese können vielmehr ohne Angabe von Gründen vollständig verweigert werden. Gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht dieses Aussageverweigerungsrecht allerdings nicht, es sei denn er hat ein Zeugnisverweigerungsrecht – als Angehöriger des Beschuldigten oder als Berufsheimnisträger – oder ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz vor einer Selbstbelastung.

Der Zeuge hat des weiteren das Recht auf einen sogenannten anwaltlichen Zeugenbeistand, der der Vernehmung beiwohnen darf und die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die vorgenannten Rechte des Zeugen gewahrt werden.

### **Widerspruch gegen Beschlagnahme und keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen**

Die Unterlagen sollten nicht freiwillig herausgegeben werden und gegen die Beschlagnahme der nicht freiwillig herausgegebenen Unterlagen sollte grundsätzlich Widerspruch eingelegt werden.

### **Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände**

Der von der Durchsuchung Betroffene hat gem. § 107 StPO einen Anspruch auf ein Verzeichnis der sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände. Dieses Verzeichnis sollte ausdrücklich verlangt werden.

□ **Aktuelle Veröffentlichungen**

Dr. Dominik R. Lück  
Kein ungewöhnliches Wagnis bei fehlender Angabe des Störstoffanteils im Altpapier!, in: Immobilien- & Baurecht (IBR) 2007, 1142

Prof. Dr. Wolfgang Klett  
Vom Stoffrecht in der Abfallwirtschaft - Auswirkungen von Reach für Recyclingprozesse noch unklar, in: CHEManager, Zeitschrift 10/2007, S. 20

Dr. Cedric C. Meyer  
Erläuterungen zur TierNebV (Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes), in: Entsorgung tierischer Nebenprodukte, K. Müller/ G. Schmitt-Gleser (Hrsg.), Handbuch der Abfallentsorgung, Loseblattsammlung, Landsberg a. L.

Stefan Kopp-Assenmacher  
REACH und Abfall – Eine Systematisierung und erste Lösungswege zu der Abgrenzungsproblematik REACH und Abfall, in: SBB-Forum II-2007, S. 1-4

Dr. Andreas Zühlsdorff  
Das Bundes-Bodenschutzgesetz, in: J. Vogel/A. Heigl/K. Schäfer (Hrsg.), Handbuch des Umweltschutzes, Loseblattsammlung, Landsberg a. L.

Stefan Kopp-Assenmacher  
Das neue Umweltschadensgesetz, in: Verbandszeitschrift der Fuhrgewerbeinnung Berlin-Brandenburg e.V., S. 17-19

Dr. Anno Oexle  
Neue Anforderungen an internationale Abfalltransporte, in: Handbuch der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., 58. Jahrgang, S. 48 f.

Dr. Anno Oexle  
Abfallmanagement in Großwohnanlagen, in: Müll und Abfall 08/2007, S. 387 ff.

Dr. Markus W. Pauly  
Verpackungsverordnung: Novellierungsversuch – eine Bestandsaufnahme, in: RECYCLING magazin 15/2007, S. 22 f.

□ **Aktuelle Veranstaltungen**

**September**

**21.09.2007: „Abfallrecht aktuell“**

Referent:  
Stefan Kopp-Assenmacher  
veranstaltet durch den TÜV Nord

**26.09.2007: „Zweite Mitteldeutsche Abfallkonferenz“**

Referent:  
Prof. Dr. Wolfgang Klett  
mit dem Thema:  
Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung – Deregulierung zu Gunsten der Unternehmen?

veranstaltet durch die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und zu Leipzig in Leipzig

**28.09.2007: „Neues EU-Chemikalienrecht (REACH) und seine Auswirkungen auf nachgeschaltete Anwender“**

Referent:  
Stefan Kopp-Assenmacher  
veranstaltet durch das Umweltberatungsbüro Dr. A. Schwan in Berlin

**Oktober**

**05.10.2007: „Abfallwirtschaft - Änderungen durch REACH und AbfallIRRL“**

Referent:  
Stefan Kopp-Assenmacher  
veranstaltet durch die IHK Potsdam in Potsdam

**10.10.2007: „Seminar Neues Umweltschadengesetz - Haftungsrisiken für Unternehmen“**

Referenten:  
Dr. Cedric C. Meyer  
Dr. Andreas Zühlsdorff

veranstaltet durch Haus der Technik in Essen

**15.10.2007: „Rechtliche Entwicklung auf europäischer Ebene - Auswirkungen auf die Deponierung“**

Referent:  
Prof. Dr. Wolfgang Klett

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Deponietage - Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien“

veranstaltet durch die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in Minden

**17.10.2007: „Grundlagen und Vollzugsprobleme der EG-Wasserrahmenrichtlinie“**

Referent:  
Prof. Dr. Rüdiger Breuer

veranstaltet durch Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. in Nürnberg

**17.10.2007: „REACH - Aktuelle Rechtsfragen“**

Referent:  
Stefan Kopp-Assenmacher  
veranstaltet durch den TÜV Nord in Berlin

**25.10.2007: „Wasserentnahmeentgelt NRW – Verfahren, ausgewählte Probleme und Bilanz der Rechtsprechung“**

Referent:  
Dr. Cedric C. Meyer  
veranstaltet durch das Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH in Duisburg

**30.10.2007: „Wasserrechtliches Kolloquium 2007“**

Referent:  
Prof. Dr. Rüdiger Breuer

Referent:  
Dr. Cedric C. Meyer

veranstaltet durch die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen in Hagen

#### November

**06.11.2007: „Hinweise für das Verhalten in Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie beim Erscheinen von Behörden in Ermittlungsverfahren“**

Referentin:  
Dr. Anne-Louise Schümer

veranstaltet durch die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH in Mainz

**06./07.11.2007: „16. Kölner Abfalltage - Abfall zwischen Re-Kommunalisierung und privater Verantwortung“**

Mitinitiator:  
Prof. Dr. Wolfgang Klett

veranstaltet durch den K. Gutke Verlag in Köln

**09.11.2007: „Der Abfallbeauftragte im Krankenhaus“ Vertiefungsseminar**

Referent:  
Ludolf C. Ernst

veranstaltet durch GÖK Consulting GmbH und Rhenus eonova GmbH

**20.11.2007: „Rechtsfragen dualer Systeme nach VerpackV“**

Referent:  
Dr. Markus W. Pauly

veranstaltet durch ENTSORGA gGmbH, Bildungswerk der Deutschen Entsorgungswirtschaft in Köln

**20.11.2007: „Umweltschadensgesetz“**

Referent:  
Ludolf C. Ernst

veranstaltet durch die IHK Frankfurt/Oder

**27./28.11.2007: „Abfallwirtschaft 2007“**

Referent:  
Dr. Markus W. Pauly

mit dem Thema:  
Entsorgung von Verpackungsabfällen – Aktuelle Herausforderungen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

Referent:  
Dr. Anno Oexle

mit dem Thema:  
REACH und Abfall

veranstaltet durch EUROFORUM Deutschland GmbH in Köln

**28.11.2007: „Best Practice im Umweltmanagement“**

Referentin:  
Dr. Anne-Louise Schümer

veranstaltet durch die Akademie Fresenius GmbH in Frankfurt-Mörfelden

**29.11.2007: „Immissionsschutzrecht im Wandel - Neueste Entwicklungen für Anlagenbetreiber“**

Referent:  
Dr. Markus W. Pauly

mit dem Thema:  
Novellierung der Verpackungsverordnung

veranstaltet durch EUROFORUM Deutschland GmbH in Düsseldorf

**Autoren dieses Newsletters sind:**

*Büro Köln*

Rechtsanwalt Prof. Dr. W. Klett  
Rechtsanwalt Dr. M.-W. Pauly  
Rechtsanwalt Dr. D. R. Lück  
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle  
Rechtsanwalt Dr. G. Kitzinger  
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer  
Rechtsanwältin Dr. A.-L. Schümer  
Rechtsanwalt Dr. C. C. Meyer  
Rechtsanwalt Dr. A. Zühlsdorff

*Büro Berlin*

Rechtsanwalt L. Ernst  
Rechtsanwalt S. Kopp-Assenmacher